

**Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht
- Heft 4 - Jahrgang 2013 - 30.11.2013 - ISSN 2195-7096 -**

In diesem Heft:

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil II.4 – Die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in der historischen Entwicklung –

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil II.4 – Die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in der historischen Entwicklung

Hier: Den §§ 2-6 UrhG vergleichbare Regelungen von der Bekanntmachung vom 22.9.1927 über das Inkrafttreten der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 26. März 1927 im Verhältnis zu Argentinien und Paraguay am 1.9.1927 bis zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965.

Allgemeines

In dieser Aufsatzreihe sollen die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in ihrer historischen Entwicklung analysiert werden. Hierzu wird die Verfasserin zunächst diejenigen Bestimmungen und Gesetze, die dem Urheberrechtsgesetz vorgingen, danach analysieren, ob diese Regelungen enthielten, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem versucht die Verfasserin, die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Gesetzesmaterialien enthaltenen Motive und Ausführungen zu erfassen und die hierin enthaltenen wesentlichen Gesichtspunkte, die, jedenfalls nach Auffassung der Verfasserin, für die Analyse der historischen Entwicklung der Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG relevant sein könnten, darzustellen. Schließlich wird auch eine historische Analyse des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I, 1273) erfolgen.

Diese Aufsatzreihe hat mit der entsprechenden Analyse des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken sowie des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste begonnen. Fortgesetzt wurde die Analyse im Rahmen des dann folgenden Aufsatzes mit der entsprechenden Analyse des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung bis zum Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Hierauf folgte die entsprechende Analyse von den Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907 bis zum Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. Im Rahmen dieses Aufsatzes erfolgt nun die entsprechende Analyse von der Bekanntmachung vom 22.9.1927 über das Inkrafttreten der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 26. März 1927 im Verhältnis zu Argentinien und Paraguay am 1.9.1927 bis zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965.

Darstellung der Analysen

Im Einzelnen sind die folgenden Gesetze und die jeweiligen Gesetzesmaterialien zu den folgenden Gesetzen (soweit vorliegend) analysiert worden:

1. 1927: Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. In Kraft für das Deutsche Reich im Verhältnis zu Argentinien und Paraguay am 1.9.1927 (Bek. v. 22.9.1927); RGBl. 1927 II, 883;

2. 1927: Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. In Kraft für das Deutsche Reich im Verhältnis zu Bolivien am 14.9.1927 (Bek. v. 13.10.1927); RGBl. 1927 II, 903;

3. 1933: Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten v. 4.7.1933, RGBl (1933) I, S. 452;

4. 1933: Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 31.10.1933; RGBl. (1933) II, 889;

5. 1934: Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht v. 13.12.1934, RGBl (1934) II, S. 1395;

6. 1936: Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung v. 30.4.1936, RGBl (1936) I, S. 404;

7. 1940: Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern v. 12.5.1940, RGBl (1940) I, S. 758;

8. 1950: Weiteranwendung internationaler Urheberrechtsabkommen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

a. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst;

b. Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst;

Notenwechsel über die Weiteranwendung in: Bundesanzeiger 1950, Nr. 144/50, S. 1 f.

9. 1965: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

Historische Analyse

Allgemeines

Die Grundlage der Ausführungen dieses Aufsatzes ist die folgende historische Analyse. Diese umfasst eine Analyse von der Bekanntmachung vom 22.9.1927 über das Inkrafttreten der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 26. März 1927 im Verhältnis zu Argentinien und Paraguay am 1.9.1927 bis zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965, dahingehend, ob diese Regelungen enthielten, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem stellt die Verfasserin die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Gesetzesmaterialien enthaltenen Motive und Ausführungen dar.

Die Verfasserin führt die aufgrund der Analyse den §§ 2-6 UrhG zuordenbaren Regelungen in historischer Reihenfolge jeweils unter demjenigen Paragraphen der §§ 2-6 UrhG an, dem sie die jeweilige Regelung zugeordnet hat. Die §§ 2-6 UrhG werden jeweils in ihrer systematischen Reihenfolge im Urheberrechtsgesetz angeführt. Der zum Stand Bundesgesetzblatt Teil I ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 2013 Nr. 62 geltende Gesetzeswortlaut der §§ 2-6 UrhG wird jeweils

wiedergegeben, um dem Leser so zu ermöglichen, die Zuordnung der entsprechenden Regelung zu dem jeweiligen Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes nachvollziehen zu können.

Im Einzelnen

§ 2

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

I. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

1. Einleitung

„Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 31. Oktober 1933.

Die Reichsregierung ist der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (bisher geltende Fassung auf Grund der Berliner Revision vom 13. November 1908 – Reichsgesetzbl. 1910 S. 965) in der in Rom am 2. Juni 1928 geänderten Fassung beigetreten.

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat diesen Beitritt den übrigen Verbandsländern am 21. September 1933 angezeigt. Entsprechend Artikel 25 Abs. 3 der Übereinkunft ist der Beitritt mit dem 21. Oktober 1933 wirksam geworden.

Hinsichtlich der Beitragsleistungen zu den Kosten für die Unterhaltung des Büros des Internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst bleibt das Deutsche Reich der I. Klasse zugeteilt.

Nachstehend werden veröffentlicht:

Die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, eine Übersicht über ihren Geltungsbereich sowie die von einigen Verbandsländern bei der Ratifikation oder beim Beitritt gemachten Vorbehalte.“¹

„(Übersetzung)

Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

Der Deutsche Reichspräsident; [...],

gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise zu schützen,

haben beschlossen, die in Berlin am 13. November 1908 unterzeichnete Übereinkunft zu revidieren und zu vervollständigen.“²

2. Mit § 2 Absatz 1 UrhG vergleichbare Regelungen der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

a. Artikel 2 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 2 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 2

(1) Die Bezeichnung »Werke der Literatur und Kunst« umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“³

Hierzu ist das Folgende anzumerken:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft sollte die Bezeichnung „Werke der Literatur und Kunst“ alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst umfassen. Dies sollte ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks erfolgen. Nach Auffassung der Verfasserin ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „wie“, dass als Beispiele für Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst und damit als Beispiele für solche Erzeugnisse, die von der Bezeichnung „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst sein sollten, folgende Erzeugnisse ausdrücklich aufgeführt wurden:

- „Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke;“⁴

¹ RGBI (1933) II, 889.

² RGBI (1933) II, 890.

³ RGBI (1933) II, 895.

⁴ RGBI (1933) II, 895.

-„Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art;“⁵

-„dramatische oder dramatisch-musikalische Werke;“⁶

-„choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist;“⁷

-„Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;“⁸

-„Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien;“⁹

-„Illustrationen, geographische Karten;“¹⁰

-„geographische topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“¹¹

b. Artikel 2 Absatz 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 2 Absatz 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 2

(1) [...].

(4) Den Werken der angewandten Kunst wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung jedes Landes dies gestattet.“¹²

Zu Artikel 2 Absatz 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende anzumerken:

Aus Artikel 2 Absatz 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ergibt sich, dass auch den Werken der angewandten Kunst Schutz gewährt werden sollte. Dies jedoch nur, soweit die innere Gesetzgebung jedes Landes dies gestattet.

c. Artikel 2bis Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 2bis Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 2bis

(1) Der inneren Gesetzgebung jedes Verbandslandes bleibt das Recht vorbehalten, politische Reden und Reden in Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise von dem im vorigen Artikel vorgesehenen Schutz auszunehmen.“¹³

⁵ RGBI (1933) II, 895.

⁶ RGBI (1933) II, 895.

⁷ RGBI (1933) II, 895.

⁸ RGBI (1933) II, 895.

⁹ RGBI (1933) II, 895.

¹⁰ RGBI (1933) II, 895.

¹¹ RGBI (1933) II, 895.

¹² RGBI (1933) II, 896.

¹³ RGBI (1933) II, 896.

Zu Artikel 2bis Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende anzumerken:

Nach Artikel 2bis Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft sollte der inneren Gesetzgebung jedes Verbandslandes das Recht vorbehalten bleiben, bestimmte in Artikel 2bis Absatz 1 genannte Reden von dem in Artikel 2 vorgesehenen Urheberrechtsschutz auszunehmen; und zwar handelte es sich bei diesen Reden um politische Reden und Reden in Gerichtsverhandlungen.

Der inneren Gesetzgebung jedes Verbandslandes sollte das Recht vorbehalten bleiben, diese soeben genannten Reden ganz **oder** teilweise von dem im Artikel 2 vorgesehenen Urheberrechtsschutz auszunehmen.

d. Artikel 3 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 3 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 3

Diese Übereinkunft findet auch auf Werke der Photographie und eines ähnlichen Verfahrens Anwendung. Die Verbandsländer sind verpflichtet, diesen Werken Schutz zu gewähren.“¹⁴

Zu Artikel 3 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende anzumerken:

Nach Artikel 3 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft sollte die in Rom revidierte Berner Übereinkunft auch auf Werke der Photographie Anwendung finden. Nach dieser Regelung bestand eine Verpflichtung der Verbandsländer, diesen Werken Schutz zu gewähren. Dasselbe sollte nach dieser Regelung gelten für Werke eines der Photographie ähnlichen Verfahrens.

e. Artikel 11 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 11 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 11

(1) Die Bestimmungen dieser Übereinkunft finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer sowie auf die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst Anwendung, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.“¹⁵

Zu Artikel 11 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende anzumerken:

Nach Artikel 11 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft sollten die Bestimmungen der in Rom revidierten Berner Übereinkunft Anwendung finden auf die öffentliche Aufführung:

-dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke

- sowie von Werken der Tonkunst.

Keine Rolle spielen sollte hierbei, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

¹⁴ RGBI (1933) II, 896.

¹⁵ RGBI (1933) II, 899.

f. Artikel 14 Absätze 2 bis 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 14 Absätze 2 bis 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lauten:

„Artikel 14

(1) [...].

(2) Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber dem Werke einen eigentlichen Charakter gegeben hat. Fehlt diese Eigenschaft, so genießt das kinematographische Erzeugnis den Schutz der Werke der Photographie.

(3) Unbeschadet der Rechte des Urhebers des wiedergegebenen oder adaptierten Werkes wird das kinematographische Werk wie ein Originalwerk geschützt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf eine Wiedergabe oder ein Erzeugnis, die durch irgendein anderes, der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande kommen.“¹⁶

Zu Artikel 14 Absätze 2 bis 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende anzumerken:

a. Nach Artikel 14 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft sollten kinematographische Erzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen.

Nach Auffassung der Verfasserin ergibt sich aus der Verwendung der Worte „Den gleichen Schutz **wie** Werke der Literatur oder Kunst [...]“ [Hervorhebung durch die Verfasserin], dass die kinematographischen Erzeugnisse nicht zu den Werken der Literatur oder Kunst zählten. Nach Auffassung der Verfasserin würde hier nämlich ansonsten die Verwendung des Begriff „wie“ keinen Sinn machen. Damit gilt nach Auffassung der Verfasserin, dass die kinematographischen Erzeugnisse nicht zu den Erzeugnissen aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst gezählt wurden. Denn nach Artikel 2 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft waren alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst von der Bezeichnung „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst. Wenn die kinematographischen Erzeugnisse aber nach der hier vertretenen Auffassung nicht zu den Werken der Literatur oder Kunst zählten, dann konnten sie auch nicht zu denjenigen Erzeugnissen zählen, die von der Bezeichnung „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst sein sollten; also nicht zu den Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Die Verwendung des Begriffs „oder“ statt des Begriffs „und“ in Artikel 14 Absatz 2 im Vergleich zu Artikel 2 Absatz 1 vermag an dieser Auslegung nach Auffassung der Verfasserin nichts zu ändern.

Voraussetzung dafür, dass kinematographische Erzeugnisse den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen sollten, war, dass der Urheber dem Werk einen eigentlichen Charakter gegeben hat. Nach Artikel 14 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft sollten kinematographische Erzeugnisse nur sofern die soeben genannte Voraussetzung vorliegt, den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen.

Für den Fall, dass es an dieser Eigenschaft als Voraussetzung fehlt, sollte das kinematographische Erzeugnis den Schutz der Werke der Photographie genießen.

¹⁶ RGBI (1933) II, 900.

b. Nach Artikel 14 Absatz 3 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft sollte das kinematographische Werk wie ein Originalwerk geschützt werden. Dies sollte unbeschadet der Rechte des Urhebers des wiedergegebenen oder adaptierten Werkes gelten.

c. Nach Artikel 14 Absatz 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft sollten Artikel 14 Absatz 1 bis 3 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft auch Anwendung finden auf ein Erzeugnis, das durch irgendein anderes Verfahren, das der Kinematographie ähnlich ist, zustande kommt. Dasselbe sollte für eine Wiedergabe gelten, die durch irgendein anderes Verfahren, das der Kinematographie ähnlich ist, zustande kommt.

3. Mit § 3 UrhG vergleichbare Regelungen der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

§ 3

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

a. Artikel 2 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft (von „Den gleichen Schutz“ bis „und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst“)

Artikel 2 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 2

(1) [...].

(2) Den gleichen Schutz wie Originalwerke genießen, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerkes, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.“¹⁷

Betrachtet werden soll hier nur der Satzteil von „Den gleichen Schutz“ bis „und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst“. Hierzu ist das Folgende anzumerken:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft regelt der Satzteil von „Den gleichen Schutz“ bis „und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst“, dass Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst den gleichen Schutz wie Originalwerke genießen. Die Rechte des Urhebers des Originalwerkes bleiben hiervon unberührt.

Nach Auffassung der Verfasserin ergibt sich aus der Verwendung der Worte „und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst“, dass es sich bei den in Artikel 2 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft genannten Übersetzungen, Adaptationen und musikalischen Arrangements um Beispielfälle von Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst handelt. Nach Auffassung der Verfasserin würde die Verwendung des Begriffs „andere“ hier ansonsten keinen

¹⁷ RGBI (1933) II, 895 f.

Sinn machen. Nach Auffassung der Verfasserin müssen ferner andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst, die nach Artikel 2 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft den gleichen Schutz wie Originalwerke genießen, mit diesen Beispielsfällen vergleichbar sein.

Nach Auffassung der Verfasserin ergibt sich außerdem aus der Verwendung der Worte „wie Originalwerke“, dass zwischen Originalwerken und Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst zu unterscheiden ist.

b. Artikel 8 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 8 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 8

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, die zum erstenmal in einem dieser Länder veröffentlicht worden sind, genießen in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer ihres Rechts am Originalwerk das ausschließliche Recht, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten.“¹⁸

Zu Artikel 8 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist anzumerken:

Artikel 8 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft enthielt eine Regelung, die im Zusammenhang mit dem Recht zur Übersetzung von Werken stand.

Nach Artikel 8 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft sollten bestimmte Urheber in den übrigen Verbandsländern das ausschließliche Recht genießen, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten. Dieses ausschließliche Recht hatten sie während der ganzen Dauer ihres Rechts am Originalwerk inne.

Bei den in Artikel 8 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft genannten Urhebern handelte es sich um:

- die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und
- die Urheber von Werken, die zum erstenmal in einem dieser Länder veröffentlicht worden sind.

c. Artikel 11 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 11 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 11

(1) [...].

(2) Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken werden während der Dauer ihres Rechts am Originalwerk gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.“¹⁹

Zu Artikel 11 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende anzumerken:

¹⁸ RGBI (1933) II, 898.

¹⁹ RGBI (1933) II, 899.

Artikel 11 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft enthält eine Regelung, die im Zusammenhang steht mit dem Schutz gegen die öffentliche Aufführung einer Übersetzung bestimmter Werke.

Nach Artikel 11 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft wurden Urheber bestimmter Werke dagegen geschützt, dass eine Übersetzung dieses Werkes öffentlich aufgeführt wird, ohne dass dies von ihnen gestattet wurde. Dieser Schutz galt während der Dauer ihres Rechts am Originalwerk. Dieser Schutz wurde Urhebern von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken gewährt.

d. Artikel 12 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 12 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 12

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf die diese Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch die nicht genehmigte mittelbare Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, wie Adaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Romans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück sowie umgekehrt u. dgl., sofern die Aneignung lediglich die Wiedergabe dieses Werkes in derselben oder einer anderen Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Kürzungen darstellt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.“²⁰

Zu Artikel 12 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist anzumerken:

Nach Artikel 12 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft gehörten insbesondere auch bestimmte mittelbare Aneignungen eines Werkes der Literatur oder Kunst zu der unerlaubten Wiedergabe, auf die diese Übereinkunft Anwendung fand. Bei diesen mittelbaren Aneignungen eines Werkes der Literatur oder Kunst handelte es sich um solche, die nicht genehmigt sind.

Nach Auffassung der Verfasserin ergibt sich aus der Verwendung des Begriffs „wie“ hier, dass als Beispiele für die mittelbare Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst in Artikel 12 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft genannt werden:

- Adaptationen,
- musikalische Arrangements,
- Umgestaltung eines Romans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück sowie umgekehrt
- u. dgl..

Allerdings sollte nach Artikel 12 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zu der in dieser Regelung genannten unerlaubten Wiedergabe die nicht genehmigte mittelbare Aneignung nur gehören, sofern die folgende Voraussetzung vorliegt: Nämlich, dass die Aneignung lediglich die Wiedergabe dieses Werkes der Literatur oder Kunst in derselben oder einer anderen Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Kürzungen darstellt.

Ferner durfte die Aneignung folgende Eigenschaft nicht besitzen, nämlich die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes.

²⁰ RGBl (1933) II, 899 f.

e. Artikel 13 Absätze 1 bis 3 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 13 Absätze 1 bis 3 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lauteten:

„Artikel 13

(1) Die Urheber von Werken der Tonkunst sind ausschließlich berechtigt, zu gestatten, daß diese Werke

1. auf Instrumente, die zu ihrer mechanischen Wiedergabe dienen, übertragen,
2. mittels dieser Instrumente öffentlich aufgeführt werden.

(2) Die innere Gesetzgebung jedes Landes kann, soweit es selbst dabei in Betracht kommt, Vorbehalte und Einschränkungen in bezug auf die Anwendung dieses Artikels festsetzen; doch ist die Wirkung solcher Vorbehalte und Einschränkungen ausschließlich auf das Gebiet des Landes begrenzt, das sie aufgestellt hat.

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes hat keine rückwirkende Kraft und findet daher in einem Verbandslande keine Anwendung auf Werke, die dort erlaubterweise auf mechanische Instrumente übertragen worden sind, bevor die am 13. November 1908 in Berlin unterzeichnete Übereinkunft in Kraft getreten ist oder, falls es sich um ein Land handelt, das dem Verbandslande nach diesem Zeitpunkt beigetreten ist oder in Zukunft beitreten sollte, bevor dieses Land dem Verbandslande beigetreten ist.

(4) [...].“²¹

Zu Artikel 13 Absätze 1 bis 3 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist anzumerken:

a. Nach Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft verfügten über die ausschließliche Berechtigung zur Gestattung dessen, dass ihre Werke der Tonkunst auf Instrumente, die zu ihrer mechanischen Wiedergabe dienen, übertragen werden, die Urheber von Werken der Tonkunst.

Dasselbe galt nach Artikel 13 Absatz 1 Nr. 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft auch hinsichtlich der ausschließlichen Berechtigung zur Gestattung, dass ihre Werke der Tonkunst mittels dieser Instrumente öffentlich aufgeführt werden.

b. Nach Artikel 13 Absatz 2 Halbsatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft konnte die innere Gesetzgebung jedes Landes Vorbehalte und Einschränkungen in Bezug auf die Anwendung des Artikels 13 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft festsetzen. Dies konnte die innere Gesetzgebung jedes Landes, soweit es selbst dabei in Betracht kommt.

Nach Artikel 13 Absatz 2 Halbsatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft war jedoch die Wirkung solcher Vorbehalte und Einschränkungen räumlich begrenzt. Die Wirkung war nämlich ausschließlich auf das Gebiet des Landes begrenzt, das sie aufgestellt hat.

c. Nach Artikel 13 Absatz 3 Alternative 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft hat die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft keine rückwirkende Kraft. Die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft findet deshalb in einem Verbandsland auf bestimmte Werke keine Anwendung. Hierbei handelt es sich um

²¹ RGBI (1933) II, 900.

Werke, die dort erlaubterweise auf mechanische Instrumente übertragen worden sind, bevor die am 13. November 1908 in Berlin unterzeichnete Übereinkunft in Kraft getreten ist.

Nach Artikel 13 Absatz 3 Alternative 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft findet mangels rückwirkender Kraft die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft, falls es sich um ein Land handelt, das dem Verbands nachdem die am 13. November 1908 in Berlin unterzeichnete Übereinkunft in Kraft getreten ist, beigetreten ist oder in Zukunft beitreten sollte, keine Anwendung auf Werke, die dort erlaubterweise auf mechanische Instrumente übertragen worden sind, bevor dieses Land dem Verbands beigetreten ist.

4. Mit § 4 UrhG vergleichbare Regelungen der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

§ 4

Sammelwerke und Datenbankwerke

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69 a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

Artikel 2 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft (von „sowie“ bis „verschiedenen Werken“)

Artikel 2 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 2

(1) [...].

(2) Den gleichen Schutz wie Originalwerke genießen, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerkes, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.“²²

Es soll hier nur um den Satzteil des Artikels 2 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft von „sowie“ bis „verschiedenen Werken“ gehen. Hierzu ist das Folgende anzumerken:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft genießen Sammlungen aus verschiedenen Werken den gleichen Schutz wie Originalwerke. Hiervon bleiben die Rechte des Urhebers des Originalwerkes unberührt.

²² RGBI (1933) II, 895 f..

Aus der Verwendung des Begriffs „wie“ ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass zwischen Originalwerken und Sammlungen aus verschiedenen Werken zu unterscheiden ist.

5. Mit § 6 UrhG vergleichbare Regelungen der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

§ 5

Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.

Artikel 4 Absatz 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 4 Absatz 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 4

[...].

(4) Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.“²³

Zu Artikel 4 Absatz 4 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende anzumerken:

Nach Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft waren im Sinne der in Rom revidierten Berner Übereinkunft unter veröffentlichten Werken die erschienen Werke zu verstehen.

Nach Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft stellte das Folgende keine Veröffentlichung dar:

-die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes,

-die Aufführung eines Werkes der Tonkunst,

²³ RGBI (1933) II, 897.

-die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und

-die Errichtung eines Werkes der Baukunst.

6. Übergangsvorschrift der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

Artikel 27 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 27 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 27

(1) Diese Übereinkunft ersetzt zwischen den Verbandsländern die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und die sie abändernden späteren Verträge. Gegenüber den Ländern, die diese Übereinkunft nicht ratifizieren, bleiben die früheren Verträge in Geltung.

(2) Die Länder, in deren Namen diese Übereinkunft unterzeichnet wird, können die von ihnen früher erklärten Vorbehalte aufrechterhalten, sofern sie dies bei der Hinterlegung der Ratifikation erklären.

(3) Die gegenwärtig dem Verbandslande angehörigen Länder, für die diese Übereinkunft nicht unterzeichnet wird, können ihr jederzeit beitreten. In diesem Fall kommen ihnen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zugute.“²⁴

Anmerkungen zu Artikel 27 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft erfolgen nicht, da es sich lediglich um eine Übergangsvorschrift handelt.

II. Weiteranwendung internationaler Urheberrechtsabkommen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; Notenwechsel über die Weiteranwendung in: Bundesanzeiger 1950, Nr. 144/50, S. 1 f.

Mit Blick auf die Ereignisse nach dem Zweiten Weltkrieg ist der Notenwechsel vom 7.2./23.6.1950 (Bundesanzeiger 1950, Nr. 144/50, S. 1 f.) über die Weiteranwendung internationaler Urheberrechtsabkommen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, hier:

1. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und

2. Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst,

zu beachten, der lautet:

„Weiteranwendung internationaler Urheberrechtsabkommen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der Bundesminister der Justiz gibt folgenden Notenwechsel bekannt:

1. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst

²⁴ RGBI (1933) II, 904.

8403/0567/50

Bonn, den 7. Februar 1950.

Seiner Exzellenz
dem Geschäftsführenden Vorsitzenden
der Alliierten Hohen Kommission
Herrn John J. McCloy
Bonn-Petersberg

Herr Hoher Kommissar!

Mit Schreiben vom 9. November 1949 habe ich der Alliierten Hohen Kommission mitgeteilt, daß die Bundesregierung die internationalen Abkommen über den gewerblichen Rechtsschutz in vollem Umfange im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für anwendbar erachtet.

Auf dem Gebiet des Urheberrechts besteht ein entsprechendes internationales Abkommen, dessen uneingeschränkte Anwendbarkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesregierung ebenfalls anerkannt wird. Es handelt sich hierbei um die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928.

Nach der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 ist der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft diejenige Stelle, die für die Entgegennahme der Erklärung der Bundesregierung über die Anwendung der Übereinkunft auf das deutsche Bundesgebiet und für deren Übermittlung an die übrigen Teilnehmerstaaten der Übereinkunft zuständig ist. Deshalb bitte ich Eure Exzellenz, den Inhalt dieser Erklärung dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu notifizieren.

Ich würde es begrüßen, wenn die offizielle Fassung der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft der Bundesregierung zugeleitet würde, damit sie in die Lage versetzt wird, auch die Frage des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zu der in Brüssel revidierten Fassung zu prüfen.

Ferner bitte ich, die für deutsche Behörden bestimmten Mitteilungen über Fragen des Urheberrechts durch das Bundeskanzleramt, Verbindungsstelle zur Alliierten Hohen Kommission, an den Bundesminister der Justiz in Bonn zu richten.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Adenauer

Übersetzung
ALLIIERTE HOHE KOMMISSION FÜR DEUTSCHLAND
DER GENERALESEKRETÄR

Bonn-Petersberg, den 23. Juni 1950.

An den
Herrn Bundesjustizminister
Bonn

Herr Minister,

Mit Schreiben 8403/0567/50 vom 7. Februar hat der Herr Bundeskanzler der Alliierten Hohen Kommission mitgeteilt, daß die Deutsche Bundesregierung die in Berlin und Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in vollem Umfange im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für anwendbar erachtet.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die schweizerische Bundesregierung über die schweizerische Mission bei der Alliierten Hohen Kommission von dieser Erklärung der Bundesregierung in Kenntnis gesetzt worden ist. Sie hat die Mitgliedstaaten der Internationalen Vereinigung zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst mit dem in der Anlage als Abschrift beigefügten Rundschreiben vom 31. Mai 1950 von dieser Erklärung benachrichtigt.

Der Herr Bundeskanzler hatte um die Überlassung des offiziellen Wortlauts der Berner Übereinkunft in der in Brüssel am 26. Juli 1948 abgeänderten Fassung gebeten, um den etwaigen Beitritt der Bundesrepublik zu dieser abgeänderten Übereinkunft erwägen zu können.

In der Anlage beehre ich mich, Ihnen drei Ausfertigungen dieses Wortlautes zu übersenden. Falls die Bundesregierung dieser neuen Übereinkunft beizutreten wünscht, ist die Alliierte Hohe Kommission jederzeit bereit, das königlich belgische Außenministerium davon zu benachrichtigen, das gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkunft berechtigt ist, bis zum 1. Juli 1951 alle Ratifikationsurkunden entgegenzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. G. P. GLAIN
Generalsekretär

Anlage.

Übersetzung

Das Politische Bundes-Departement

Bern, den 31. Mai 1950.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Das Politische Bundes-Departement beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, daß die Alliierte Hohe Kommission mit Schreiben vom 18. April 1950 der bei ihr akkreditierten schweizerischen diplomatischen Mission ein Schreiben des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Februar 1950 über die Anwendung der am 2. Juni 1928 in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst im Gebiet der genannten Republik übermittelt hat.

Gemäß der Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland werden die Bundesbehörden ersucht, den Verbandsstaaten in Ausführung des der Schweiz als geschäftsführendem Staat des internationalen Verbandes für den Schutz der Werke der Literatur und Kunst übertragenen Mandats Kenntnis von diesem Text zu geben.

Diesem Ersuchen entsprechend beeilt sich das Politische Departement, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Abschriften des Schreibens der Alliierten Hohen Kommission vom 18. April 1950 und des Schreibens des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Februar 1950 nebst Übersetzungen zukommen zu lassen.

Das Politische Departement bittet das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von diesen Schreiben Kenntnis zu nehmen, und bringt ihm erneut seine vorzügliche Hochachtung zum Ausdruck.

Anlage.

Übersetzung
ALLIIERTE HOHE KOMMISSION IN DEUTSCHLAND
DER GENERALSEKRETÄR

Bonn-Petersberg, den 18. April 1950.

Herrn
Albert Huber,
bevollmächtigten Minister,
Chef der Schweizerischen Mission bei der
Alliierten Hohen Kommission in Deutschland

Sehr geehrter Herr,
Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Alliierten Hohen Kommission einen Brief des Bundeskanzlers vom 7. Februar 1950 betreffend die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom September 1886 zu übermitteln.
Die Alliierte Hohe Kommission hat von diesem Brief Kenntnis genommen und mich beauftragt, Sie zu unterrichten, daß die Berner Übereinkunft künftig im Gebiet der Bundesrepublik anzuwenden ist.
Empfangen Sie die erneute Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. L. Handley-Derry
Generalsekretär

2. Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst

8403/0927/50

Bonn, den 7. Februar 1950.

Seiner Exzellenz
dem Geschäftsführenden Vorsitzenden
der Alliierten Hohen Kommission
Herrn John J. McCloy
Bonn-Petersberg

Herr Hoher Kommissar!

Mit Schreiben vom heutigen Tage – 8403/0567/50 – habe ich der Alliierten Hohen Kommission mitgeteilt, daß die Bundesregierung die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928, in vollem Umfange im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für anwendbar erachtet.

Hinsichtlich der internationalen Behandlung der Urheberrechte besteht neben der Berner Übereinkunft ein weiteres internationales Abkommen, dessen uneingeschränkte Anwendbarkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesregierung ebenfalls anerkannt wird. Es handelt sich um die Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 11. Januar 1889.

Nach der Übereinkunft von Montevideo sind die Regierungen der Republik Argentinien und der Republik Uruguay diejenigen Stellen, die für die Entgegennahme der Erklärung der Bundesregierung über die Anwendung der Übereinkunft von Montevideo auf das deutsche Bundesgebiet und für deren Übermittlung an die übrigen Teilnehmerstaaten an der Übereinkunft zuständig sind. Deshalb bitte ich Euerer Exzellenz, den Inhalt dieser Erklärung den Regierungen der Republik Argentinien und der Republik Uruguay zu notifizieren.

Ferner bitte ich, die für deutsche Behörden bestimmten Mitteilungen bezüglich der Übereinkunft von Montevideo durch das Bundeskanzleramt, Verbindungsstelle zur Alliierten Hohen Kommission, an den Bundesminister der Justiz in Bonn zu richten.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Adenauer

Übersetzung.

ALLIIERTE HOHE KOMMISSION FÜR DEUTSCHLAND
DER GENERALEKRETÄR

Bonn-Petersberg, den 23. Juni 1950.

An den
Herrn Bundesjustizminister
Bonn

Herr Minister,

Mit Schreiben 8403/0927/50 vom 7. Februar 1950 hat der Herr Bundeskanzler der Alliierten Hohen Kommission mitgeteilt, daß die Deutsche Bundesregierung die Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst im vollem Umfange im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für anwendbar erachtet.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß von dieser Erklärung der Bundesregierung einerseits die Regierung Argentinien über den Generalkonsul der Republik Argentinien in Frankfurt und andererseits die Regierung von Uruguay über die britische Botschaft in Montevideo benachrichtigt worden ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. G. P. GLAIN

3. Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Deutschen Reich über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte

[...].“

III. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

Im Folgenden werden lediglich Auszüge aus den Gesetzesmaterialien, der Gesetzeswortlaut der §§ 2-6 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) Vom 9. September 1965, BGBl. (1965) I S. 1273, und die jeweiligen Gesetzesbegründungen zu den soeben angegebenen Paragraphen dargestellt. Eine Erläuterung dieser Paragraphen soll späteren Aufsätzen vorbehalten bleiben, um hierbei die historische Entwicklung bis zur Verkündung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965, BGBl. (1965) I S. 1273, so wie sie in den Aufsätzen bis dahin nachgezeichnet worden ist, Paragraph für Paragraph zu berücksichtigen.

1. Einleitung

„Begründung

A. Einleitung

I. Gründe für die Reform und Gang der Reformarbeiten

Aufgabe des Urheberrechts ist es, den Schöpfer eines Werkes der Literatur, der Musik oder der bildenden Künste (Urheber) gegen eine unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung und gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk zu schützen.

Das deutsche Urheberrecht beruht zur Zeit auf drei Gesetzen:

1. dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 – LUG – (RGBl. S. 227) in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793) und vom 13. Dezember 1934 (RGBl. II S. 1395),
2. dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 – KUG – (RGBl. S. 7) in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1910, vom 13. Dezember 1934 und vom 12. Mai 1940 (RGBl. I S. 758) und
3. dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 – VerlG – (RGBl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910.

Abgesehen von dem Verlagsgesetz, das sich bis heute im wesentlichen bewährt hat, sind die geltenden Urheberrechtsgesetze veraltet. Ihre Reformbedürftigkeit wird allgemein anerkannt. Seit Erlass der Gesetze haben sich eine Reihe bedeutender neuer Verwertungsmöglichkeiten für die Werke der Urheber ergeben, die vom Gesetzgeber nicht oder nur unvollkommen berücksichtigt sind. Dies gilt besonders für Film, Rundfunk und Fernsehen sowie für die modernen Vervielfältigungsverfahren der Tonbandaufnahme, der Fotokopie und der Mikrokopie. Die Rechtsprechung hat sich zwar bemüht, durch rechtsschöpferische Auslegung und Analogie den durch die neuen technischen Mittel aufgeworfenen Problemen gerecht zu werden. Hierbei sind der Rechtsprechung jedoch

Schranken gesetzt. Es ist zudem bedenklich, wenn der geltende Rechtszustand sich immer weiter vom Wortlaut der Gesetze entfernt.

Eine Notwendigkeit, die geltenden Gesetze zu ändern, ergibt sich auch aus der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet des Urheberrechts. Da ein Geisteswerk nach Verbreitung über die nationalen Grenzen hinweg strebt, sind schon früh internationale Verträge abgeschlossen worden, um die Urheber auch außerhalb der Grenzen ihres Heimatstaates zu schützen. Die wichtigste dieser Vereinbarungen ist die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst, die seit ihrem Zustandekommen im Jahre 1886 etwa alle 20 Jahre ergänzt und geändert worden ist. Deutschland gehört der am 2. Juni 1928 in Rom revidierten Fassung an. Die letzte Revision der Berner Übereinkunft hat 1948 ohne deutsche Beteiligung in Brüssel stattgefunden. Hierbei sind neue oder erweiterte Rechte für den Urheber eingeführt worden, die zum Teil durch das geltende deutsche Urheberrecht nicht gewährt werden. Es ist ein verständlicher Wunsch der deutschen Urheber, daß Deutschland als Mitbegründer der Berner Übereinkunft möglichst bald dieser neuesten Fassung beitrifft. Der Entwurf eines Beitrittsgesetzes zur Brüsseler Fassung wird gleichzeitig mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt. Für den Beitritt ist es erforderlich, die deutschen Gesetze entsprechend zu ändern.

Weiterhin ist auf eine Entwicklung Rücksicht zu nehmen, die auf einen internationalen Schutz der ausübenden Künstler, der Schallplattenhersteller und der Sendeunternehmen abzielt. Im Rahmen des Europarats ist am 22. Juni 1960 ein Abkommen über den Schutz von Fernsehsendungen abgeschlossen worden, das den Sendeunternehmen ein ausschließliches Recht zur Weitersendung, Festhaltung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen gewährt. Nach langen Vorarbeiten ist ferner in Rom am 26. Oktober 1961 ein umfassendes internationales Abkommen zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen unterzeichnet worden, das ausschließliche Rechte für alle drei Personengruppen vorsieht. Diese Schutzrechte sind in den geltenden deutschen Urheberrechtsgesetzen entweder in anderer Form oder überhaupt nicht geregelt. Eine Ratifizierung der genannten Abkommen durch die Bundesrepublik, die bei der Ausarbeitung der Abkommen mitgewirkt und beide Abkommen unterzeichnet hat, ist daher nur möglich, wenn die deutschen Gesetze auch insoweit entsprechend geändert werden. Der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen wird gleichzeitig mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt, für das umfassende Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen soll der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes vorgelegt werden, sobald in Zusammenarbeit mit Österreich und der Schweiz der offizielle deutsche Text des Abkommens fertiggestellt ist.

Die Reformbestrebungen reichen in Deutschland 30 Jahre zurück. Seit 1932 sind mehrere Entwürfe, teils vom Reichsjustizministerium und der „Akademie für deutsches Recht“, teils von privater Seite, ausgearbeitet und veröffentlicht worden. Der zweite Weltkrieg brachte diese Arbeiten zum Erliegen. Nach dem Krieg nahm das Bundesjustizministerium die Reformarbeiten wieder auf und veröffentlichte im Frühjahr 1954 – zusammen mit Referentenentwürfen eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts sowie eines Gesetzes über den Beitritt zur Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft – den „Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes“. Nach zum Teil wesentlicher Überarbeitung der Referentenentwürfe des Urheberrechtsgesetzes und des

Verwertungsgesellschaftengesetzes stellte das Bundesjustizministerium im Sommer 1959 „Ministerialentwürfe“ dieser Gesetze nochmals öffentlich zur Diskussion. Der vorliegende Entwurf des Urheberrechtsgesetzes beruht, ebenso wie der gleichzeitig vorgelegte Entwurf des Verwertungsgesellschaftengesetzes, auf diesen Vorarbeiten.

Die für eine Neufassung der Urheberrechtsgesetze bestehenden Gründe gelten nicht für das Verlagsgesetz. Jedoch sind einige änderungsbedürftige Bestimmungen des Verlagsgesetzes neugestaltet in den vorliegenden Entwurf übernommen (vgl. §§ 38, 39). Im übrigen ist beabsichtigt, das neue Urheberrechtsgesetz durch ein umfassendes Urhebervertragsgesetz zu ergänzen, das für alle Vertragstypen auf dem Gebiet des Urheberrechts Vorschriften enthalten soll.

II. Grundzüge des Entwurfs

1. Allgemeines

Das Urheberrecht, das im Ersten Teil des Entwurfs geregelt ist, umfaßt eine Summe einzelner Befugnisse, die teils dem Schutz der Vermögensinteressen des Urhebers dienen (Verwertungsrechte), teils dem Schutz der geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht und *droit moral*).

a) Die Verwertungsrechte des Urhebers an seinem Werk sind in der Regel als ausschließliche Rechte zur Nutzung des Werkes ausgestaltet, die es dem Urheber ermöglichen, jedem anderen, der nicht zuvor seine Erlaubnis zur Nutzung eingeholt und die hierfür geforderte Vergütung gezahlt hat, die Werknutzung zu verbieten. Wer ohne Erlaubnis des Urhebers das Werk auf eine dem Urheber vorbehaltene Art verwertet, verletzt das ausschließliche Recht des Urhebers und macht sich, wenn er schuldhaft handelt, schadenersatzpflichtig und bei vorsätzlichem Handeln auch strafbar.

Dieses der Ausgestaltung des Eigentumsrechts an körperlichen Sachen entsprechende System der Gewährung ausschließlicher Verwertungsrechte ist für das gesamte Rechtsgebiet der sog. Immaterialgüterrechte, zu denen neben dem Urheberrecht z. B. das Patentrecht, das Warenzeichenrecht und das Geschmacksmusterrecht gehören, typisch und wird auch von allen ausländischen Rechtsordnungen angewandt, die einen Schutz von Geistesgütern kennen. Während jedoch bei den meisten anderen Immaterialgüterrechten wie beim Sacheigentum der Gedanke im Vordergrund steht, das ausschließliche Recht als solches auszuüben, d. h. die Nutzung des Schutzobjekts (der Erfindung, des Warenzeichens oder des Geschmacksmusters) einer einzelnen Person oder wenigen Personen ausschließlich vorzubehalten, ist der Urheber meist gerade an einer möglichst weiten Verbreitung seines Werkes, an der Nutzung durch möglichst viele Personen interessiert. Sinn des Urheberrechts ist es daher nicht so sehr, andere von der Nutzung des Werkes auszuschließen; es soll vielmehr in erster Linie dem Urheber die rechtliche Grundlage dafür geben, Art und Umfang der Nutzung seines Werkes zu überwachen und diese von der Zahlung einer Vergütung abhängig zu machen. Dementsprechend ist es ein Grundsatz des Urheberrechts, die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers so umfassend zu gestalten, daß möglichst jede Art der Nutzung seines Werkes seiner Kontrolle unterliegt.

Hieraus erklärt es sich, daß auch bei einer mehrfachen Nutzung eines Werkes jeder einzelne Nutzungsvorgang der erneuten Zustimmung des Urhebers bedarf. Hat beispielsweise der Urheber einem Verleger gestattet, sein Werk zu drucken und die Druckexemplare in den Handel zu bringen, so ist darin nicht die Erlaubnis eingeschlossen, die Exemplare zu öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen des Werkes oder zur Sendung des Werkes im Rundfunk zu benutzen. Wer also aus einem Buch öffentlich vorlesen oder ein Musikstück im Rundfunk senden will, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubnis des Urhebers, auch wenn er das Buch oder die Noten rechtmäßig gegen Zahlung des Kaufpreises erworben hat. Ebenso darf eine Schallplatte, für deren Herstellung der Urheber von der Schallplattenfirma ordnungsgemäß eine Lizenzgebühr erhalten hat, nicht ohne erneute Erlaubnis des Urhebers zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes, z. B. in einem Tanzlokal, benutzt werden. Ferner ist die öffentliche Wiedergabe von Rundfunkmusik in einer Gaststätte nur mit Erlaubnis der Urheber der gesendeten Werke zulässig, auch wenn diese dem Rundfunkunternehmen die Sendeerlaubnis erteilt haben. Nur durch eine solche Erfassung jedes einzelnen Verwertungsaktes wird es möglich, dem Urheber ein dem Wert seiner schöpferischen Leistung angemessenes Entgelt zu sichern.

Die Verwertungsrechte des Urhebers beziehen sich allerdings nur auf die Nutzung des Werkes durch aktiven Gebrauch des Werkes, sei es zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken, sei es zur Vermittlung des geistigen Gehalts des Werkes an andere Personen durch Inverkehrbringen der Vervielfältigungsstücke oder durch unkörperliche Wiedergabe des Werkes wie Vortrag, Aufführung, Vorführung oder Sendung im Rundfunk. Der rezeptive Genuß des Werkes durch Lesen, Hören oder Anschauen ist dem Recht des Urhebers nicht unterworfen; hierzu bedarf es niemals seiner Erlaubnis. Darüber hinaus unterliegen die auf den aktiven Gebrauch des Werkes bezogenen Verwertungsrechte in verschiedener Hinsicht Beschränkungen im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere ist die unkörperliche Wiedergabe des Werkes dem Urheber nur insoweit vorbehalten, als sie öffentlich geschieht; nur der öffentliche Vortrag, die öffentliche Aufführung oder Vorführung des Werkes bedarf der Erlaubnis des Urhebers, die Wiedergabe eines Werkes im Familien- oder Freundeskreis ist frei.

b) Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers, z. B. das Recht, Entstellungen seines Werkes zu verbieten, sind ebenfalls wie die Verwertungsrechte als absolute gegen jeden Dritten wirkende Befugnisse ausgestaltet. Sie weisen die Besonderheit auf, daß sie auch gegenüber denjenigen Personen geltend gemacht werden können, denen der Urheber die Nutzung seines Werkes gestattet hat: Der Herausgeber einer Zeitung beispielsweise darf einen vom Urheber zum Abdruck in der Zeitung eingesandten Artikel, auch wenn Änderungen und Kürzungen des Artikels aus redaktionellen Gründen gestattet sein sollten, niemals in einer Weise ändern, daß berechnigte geistige oder persönliche Interessen des Urhebers verletzt werden.

2. Systematik des Entwurfs

Im Gegensatz zum geltenden Recht, das das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst sowie an Werken der bildenden Künste und der Photographie in zwei Sondergesetzen regelt, faßt der Entwurf das gesamte Rechtsgebiet des Urheberrechts zusammen. Dies erscheint zweckmäßig, weil alle leitenden Rechtsgedanken in gleicher Weise für die Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste anwendbar sind,

die Besonderheiten aber, die für das eine oder andere Gebiet des geistigen und künstlerischen Schaffens bestehen, in dem gemeinschaftlichen Rahmen klarer hervortreten.

Als weitere Abweichung von der Systematik des geltenden Rechts ist hervorzuheben, daß der Entwurf den Urheberrechtsschutz allein der schöpferischen Leistung vorbehält, wie sie der Komponist, der Schriftsteller oder der bildende Künstler erbringt. Der bisher ebenfalls urheberrechtlich gestaltete Schutz der vortragenden oder aufführenden Künstler, die nicht selbst schöpferisch tätig werden, sondern die Schöpfungen der Urheber wiedergeben, wird mit anderen neugeschaffenen sog. Leistungsschutzrechten unter der zusammenfassenden Bezeichnung „verwandte Schutzrechte“ in einem besonderen Teil geregelt.

3. Erweiterung der ausschließlichen Rechte des Urhebers

Die geltenden Urheberrechtsgesetze zählen die Verwertungsbefugnisse des Urhebers abschließend auf, mit der Folge, daß andere als die genannten grundsätzlich dem Urheber nicht zustehen. Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse sind nur unvollkommen geregelt. Beides hat im Laufe der Zeit zu Schwierigkeiten geführt, da durch die technischen Entwicklungen neue, vom Gesetz noch nicht berücksichtigte Verwertungsmöglichkeiten entstanden sind (z. B. die Verwertung des Werkes durch Rundfunksendungen), die nur durch die Rechtsprechung in ergänzender Auslegung der Gesetze dem Urheber vorbehalten werden konnten. Um diese Schwierigkeiten für die Zukunft zu vermeiden, gestaltet der Entwurf das Urheberrecht als ein umfassendes absolutes Recht, das dem Urheber alle vorhandenen und künftig etwa neu entstehenden Verwertungsmöglichkeiten seines Werkes vorbehält und ihn zugleich allgemein in seinen ideellen Interessen am Werk schützt.

Im einzelnen ergeben sich aus diesem umfassenden Recht des Urhebers folgende im Entwurf besonders erwähnten neuen Befugnisse, die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht ausdrücklich geregelt, zum Teil jedoch durch die Rechtsprechung bereits anerkannt sind:

- a) das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13);
- b) das Recht, Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten, die geeignet sind, die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk zu gefährden (§ 14);
- c) das Ausstellungsrecht an unveröffentlichten Werken der bildenden Künste (§§ 15, 18);
- d) das Recht, ein erschienenenes literarisches Werk öffentlich vorzutragen (§§ 15, 19 Abs. 1) – zur Zeit steht dem Urheber das Vortragsrecht nur solange zu, als das Werk noch nicht erschienen ist (vgl. § 11 Abs. 3 LUG);
- e) das Senderecht, das die Rundfunk-, Fernseh- und Drahtfunksendung des Werkes umfaßt (§§ 15, 20);
- f) das Recht der öffentlichen Wiedergabe des Werkes mittels Bild- oder Tonträger wie z. B. Schallplatten (§§ 15, 21);
- g) das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen des Werkes (§§ 15, 22);

h) das Recht auf Zugang zu Werkstücken (§ 25);

i) das sog. Folgerecht (§ 26);

k) der Vergütungsanspruch für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken (§ 27).

Während mit den zu a) bis c), e) bis h) genannten Rechten im wesentlichen nur das geschriebene Recht der von der Rechtsprechung bereits vorgezeichneten Rechtsentwicklung angepaßt werden soll, handelt es sich bei der Erweiterung des Vortragsrechts, beim Folgerecht und dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken um echte neue Befugnisse des Urhebers.

Die Erweiterung des Vortragsrechts auf erschienene Sprachwerke soll eine seit langem als unbillig empfundene Benachteiligung der Schriftsteller gegenüber den Komponisten beseitigen, denen das Aufführungsrecht schon nach geltendem Recht ohne Rücksicht auf das Erscheinen ihrer Werke zusteht. Die Erweiterung entspricht Artikel 11^{ter} der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft.

Das Folgerecht (*droit de suite*) gewährt dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste, z. B. eines Gemäldes oder einer Plastik einen Anspruch auf Beteiligung an dem Erlös, den der Erwerber des Originals des Werkes bei einer späteren Weiterveräußerung erzielt. Eine solche Beteiligung rechtfertigt sich dadurch, daß der Verkaufserlös häufig wegen der zwischenzeitlichen Wertsteigerung des Werkes das an den Urheber gezahlte Entgelt um ein Vielfaches übersteigt und dieser Gewinn in aller Regel auf eine erhöhte Anerkennung der schöpferischen Leistung des Künstlers zurückzuführen ist. Der Beteiligungsanspruch soll 1 vom Hundert des Veräußerungserlöses betragen und bei allen Veräußerungen im geschäftlichen Verkehr geltend gemacht werden können.

Durch den Vergütungsanspruch für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken sollen die Urheber insbesondere an den Einnahmen beteiligt werden, die die sog. Leihbüchereien durch das Vermieten von Büchern erzielen. Im geltenden Recht ist dieser Anspruch ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. § 11 Abs. 1 LUG). Diese Regelung erscheint mit dem heute allgemein anerkannten Leitgedanken des Urheberrechts, den Urheber tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird, unvereinbar. Der Vergütungsanspruch soll entsprechend diesem Leitgedanken auf die Fälle beschränkt sein, in denen die Vermietung Erwerbszwecken des Vermieters dient. Öffentliche Bibliotheken werden daher von der Regelung nicht betroffen.

4. Unveräußerlichkeit des Urheberrechts

Nach dem geltenden Recht kann das Urheberrecht als Ganzes und in seinen Teilen (z. B. das Vervielfältigungsrecht, das Aufführungsrecht) abgetreten werden. Nur die aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht erwachsenden Befugnisse, wie z. B. das Recht, Entstellungen des Werkes zu verbieten, sind unübertragbar. Der Entwurf sieht – wie das österreichische Recht – von einer derartigen unterschiedlichen Regelung der Übertragbarkeit der einzelnen urheberrechtlichen Befugnisse ab. Das Urheberrecht soll zukünftig weder im ganzen noch teilweise abtretbar sein. Vielmehr soll der Urheber einem anderen nur das Recht einräumen

können, das Werk in bestimmter Weise zu nutzen. Das Urheberrecht selbst verbleibt dabei, belastet mit dem Nutzungsrecht, dem Urheber. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Urheber auch dann, wenn er die wirtschaftliche Auswertung seines Werkes einem anderen überläßt, stets eine gewisse Kontrolle über das weitere Schicksal seines Werkes behält.

So soll grundsätzlich eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung des Urhebers möglich sein (§ 34). Dem Urheber soll ein unverzichtbarer gesetzlicher Anspruch auf angemessene Beteiligung an dem von dem Nutzungsberechtigten gezogenen Gewinn zustehen, wenn dieser in einem auffälligen Mißverhältnis zu der für die Einräumung des Nutzungsrechts gezahlten Vergütungen steht (§ 36). Der Nutzungsberechtigte soll ferner das Werk nicht eigenmächtig ändern dürfen (§ 39). Schließlich soll der Urheber unter gewissen Voraussetzungen das Nutzungsrecht zurückrufen können, wenn es von dem Berechtigten nicht ausgeübt wird (§ 41) oder wenn dem Urheber die Verwertung des Werkes wegen gewandelter Überzeugung nicht mehr zugemutet werden kann (§ 42). Erlischt das Nutzungsrecht durch Verzicht oder Zeitablauf, so fallen die entsprechenden Befugnisse automatisch an den Urheber zurück.

5. Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber den Interessen der Allgemeinheit

Wie jedes absolute Recht, ist auch das Urheberrecht ein sozialgebundenes Recht, das gewissen Schranken im Interesse der Gemeinschaft unterliegt. Die sachgemäße Abgrenzung der Rechte des Urhebers gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit (z. B. an dem ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern, an der Freiheit des geistigen Schaffens und an der freien Berichterstattung über Tagesereignisse) ist ein Kernproblem der Urheberrechtsreform und steht im Vordergrund der Diskussion. Die Schranken des Urheberrechts, die die geltenden Gesetze insbesondere zugunsten der Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch und zugunsten öffentlicher Musikaufführungen vorsehen (§ 15 Abs. 2, §§ 22 a, 27 LUG, § 18 KUG), gehen sehr weit und entsprechen zum Teil nicht mehr den heutigen Anschauungen. Auf der anderen Seite ergeben sich aus der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers und aus den vielfachen neuen Wiedergabemöglichkeiten, die für Geisteswerke in letzter Zeit durch die moderne Technik entwickelt worden sind, zahlreiche neue Berührungspunkte und Überschneidungen mit schutzwürdigen Belangen der Allgemeinheit, die neue Abgrenzungen erforderlich machen. Im ganzen gesehen verfolgt der Entwurf auch bei der Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber den Interessen der Allgemeinheit das Ziel einer Verbesserung der Rechtsstellung des Urhebers. Dies geschieht nicht nur in der Weise, daß einzelne Schranken ganz beseitigt werden. Es wird auch in zahlreichen Fällen, in denen das ausschließliche Recht des Urhebers mit Rücksicht auf überwiegende Interessen der Allgemeinheit seine Grenze finden muß, dem Urheber ein Vergütungsanspruch für die Nutzung seines Werkes gewährt; denn oft widerstreitet den Allgemeininteressen nur der Verbotscharakter der urheberrechtlichen Befugnisse, nicht dagegen das wirtschaftliche Interesse des Urhebers, aus der Verwertung seines Werkes angemessenen Nutzen zu ziehen. Im einzelnen ist zu den zur Abgrenzung des Urheberrechts vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfs folgendes zu bemerken:

a) Erleichterung des Schulunterrichts

Der Entwurf behält die im geltenden Recht vorgesehene Regelungen bei, daß kleinere Werke, z. B. Gedichte, oder Teile von Werken ohne Einwilligung des Urhebers in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden dürfen, jedoch soll in diesen Fällen der Urheber nunmehr einen Vergütungsanspruch erhalten (§ 46). Einer weiteren Förderung des Schulunterrichts dient die neue Vorschrift, nach der Schulfunksendungen für die Zwecke des Unterrichts vorübergehend auf Bild- oder Tonträger übertragen werden dürfen (§ 47). Hierdurch soll den Schulen ermöglicht werden, die Sendungen unabhängig von der jeweiligen Sendezeit in den Unterricht einzufügen.

b) Erleichterung der Berichterstattung

Die Bestimmungen des geltenden Rechts, die der Erleichterung der Presse- und Filmberichterstattung dienen, behält der Entwurf im wesentlichen bei. So soll es weiterhin zulässig bleiben, unter gewissen Voraussetzungen öffentlich gehaltene Reden zu vervielfältigen (§ 48) sowie Zeitungsartikel über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen, die nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind, in anderen Zeitungen abzdrukken (§ 49). Ebenso bleibt es entsprechend dem Gesetz über die Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (RGBl. I S. 404) gestattet, Werke, die im Verlaufe einer Filmberichterstattung (Wochenschau) wahrnehmbar werden, in den Filmbericht zu übernehmen. Entsprechendes soll nach dem Entwurf für die der Filmberichterstattung gleichzustellende Funk- und Bildberichterstattung gelten (§ 50).

c) Freiheit des geistigen Schaffens

Wie im geltenden Recht soll die freie Benutzung eines geschützten Werkes zu einer selbständigen Schöpfung nicht an die Genehmigung des Urhebers gebunden sein (§ 24). Auch an der im geltenden Recht vorgesehenen Zitierfreiheit wird im wesentlichen festgehalten (§ 51). Ebenso bleibt die Vertonung von Gedichten weiterhin frei zulässig, doch soll abweichend vom geltenden Recht dem Urheber des vertonten Werkes ein Vergütungsanspruch gegen den zustehen, der sein Werk in Verbindung mit dem Werk der Musik verwertet (§ 52). Dagegen soll es nicht immer ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig sein, Gedichte in Gesangbücher aufzunehmen oder einzelne Aufsätze, Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in sog. Anthologien zusammenzustellen und in dieser Form zu verwerten (vgl. § 19 Nr. 3 und 4 LUG).

d) Öffentliche Wiedergabe (§ 53)

Die im geltenden Recht vorgesehenen Beschränkungen des Musikaufführungsrechts insbesondere bei Volksfesten, Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen (vgl. § 27 LUG) entsprechen nicht mehr der heutigen Auffassung von einer richtigen Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber den Interessen der Allgemeinheit. Es wird mit Recht hervorgehoben, daß Volksfeste heute meist kommerziellen Charakter tragen und daß der Urheber zur Wohltätigkeit nicht gezwungen werden dürfe. Vor allem aber wird es als ungerecht empfunden, daß allein der Urheber bei solchen Veranstaltungen seine Leistung unentgeltlich zur Verfügung stellen soll, während von den sonst Beteiligten, insbesondere den ausübenden Musikern, niemand eine unentgeltliche Mitwirkung erwartet. Der Entwurf trägt diesen Einwänden Rechnung und beschränkt die Aufführungsfreiheit auf die Fälle, in denen die Veranstaltung keinem Erwerbszweck dient, für die Aufführung des Werkes den

ausübenden Künstlern keine besondere Vergütung gezahlt wird und die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Darüber hinaus sollen Musikaufführungen allgemein nur noch bei kirchlichen Veranstaltungen ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig sein, wobei insoweit aber ein Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung vorgesehen ist. Diese Regelung entspricht einer Anregung der Kirchen. Die im geltenden Recht nur für Musikaufführungen vorgesehene Ausnahmebestimmung soll nach dem Entwurf grundsätzlich für alle Arten der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes gelten, insbesondere auch für Vorträge von Sprachwerken und für Vorführungen von Werken der bildenden Künste. Ausgenommen bleiben jedoch Bühnenaufführungen, Vorführungen von Filmwerken und Funksendungen von Werken; sie sollen stets nur mit Erlaubnis des Urhebers zulässig sein.

Der Entwurf übernimmt ferner nicht die Bestimmung des § 22 a LUG, nach der Schallplatten, auf die Werke der Musik mit Erlaubnis des Urhebers aufgenommen worden sind, ohne seine weitere Erlaubnis zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden dürfen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist ohnehin bereits durch die Rechtsprechung weitgehend eingeschränkt.

e) Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch (§ 54)

Im Bewußtsein der Allgemeinheit am stärksten verwurzelt ist wohl der Gedanke, daß der private Bereich von Ansprüchen des Urhebers freibleiben müsse. Der Ausgestaltung des Urheberrechts wird dieser Gedanke auch künftig weitgehend zugrunde liegen. So bleibt namentlich die Ausschließlichkeitsbefugnis des Urhebers zur unkörperlichen Wiedergabe seines Werkes, wie Vortrag, Aufführung und dergl., ausnahmslos auf die öffentliche Wiedergabe beschränkt (vgl. § 15 Abs. 2). Es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, diesen Grundsatz auch für das Vervielfältigungsrecht uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Die geltenden Urheberrechtsgesetze geben ihrem Wortlaut nach die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ausnahmslos frei (§ 15 Abs. 2 LUG, § 18 KUG). Der Bundesgerichtshof hat jedoch in einschränkender Auslegung dieser Bestimmungen die Vervielfältigung durch Tonbandgeräte im privaten Bereich für unzulässig erklärt (vgl. Entscheidung vom 18. Mai 1955, BGHZ 17 S. 266, Anlage 3 [A IV]). Maßgebend war dabei die Erwägung, daß die privat hergestellten Tonbänder den im Handel erhältlichen Schallplatten völlig gleichwertig seien, ihre Freigabe somit zu einem Rückgang der Schallplattenproduktion und damit zu einer Schädigung der Urheber führen könnte, die in der Regel am Umsatz der Schallplatten beteiligt sind. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist stark kritisiert worden. Es wird an den Gesetzgeber appelliert, ihr nicht zu folgen und den Grundsatz der Urheberrechtsfreiheit des privaten Bereichs uneingeschränkt wiederherzustellen. Mit dem Tonbandverfahren ist jedoch eine Entwicklung eingeleitet worden, die eine Überprüfung dieses Grundsatzes notwendig macht. Niemand vermag heute vorauszusagen, wieweit das privat bespielte Tonband die Industrieschallplatte tatsächlich verdrängen wird. Die Tendenz ist aber unverkennbar, daß sich hier ein bisher ausschließlich dem gewerblichen Bereich und damit dem Urheberrecht unterworfenen Vervielfältigungsverfahren zunehmend in den privaten Bereich verlagert. Eine ähnliche Entwicklung könnte sich in Zukunft auch für die Vervielfältigung literarischer Werke durch Verbesserung der bisherigen Vervielfältigungsverfahren anbahnen. Ein Festhalten an der Vervielfältigungsfreiheit zum persönlichen Gebrauch könnte somit allmählich zu einer teilweisen Aushöhlung des Urheberrechts führen. Der Entwurf schränkt daher in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vervielfältigungsfreiheit im privaten Bereich hinsichtlich der Tonbandaufnahme ein, sieht allerdings – insoweit abweichend von dieser Rechtsprechung –

kein Verbotsrecht des Urhebers vor, sondern lediglich einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung. Andere Vervielfältigungen als solche mittels Tonbandgeräten, z. B. das Abschreiben von Noten, das Fotokopieren von Schriftstücken und dergl., sollen im privaten Bereich weiterhin frei zulässig sein, jedenfalls solange, als auf diesen Gebieten ein dem Tonbandverfahren gleichwertiges Vervielfältigungsverfahren noch nicht entwickelt ist.

f) Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 55)

Abgesehen von den Fällen des persönlichen Gebrauchs sieht der Entwurf vor, daß auch außerhalb des rein privaten Bereichs zum sog. sonstigen eigenen Gebrauch, d. h. zum beruflichen oder gewerblichen Gebrauch beispielsweise durch Wirtschaftsunternehmen, Behörden oder wissenschaftliche Institute, in gewissem Umfang Vervielfältigungsstücke ohne Erlaubnis des Urhebers hergestellt werden dürfen. Solche Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch sollen unter bestimmten Voraussetzungen zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Archivierung und zur Unterrichtung über Tagesereignisse zulässig sein, darüber hinaus allgemein ohne besondere Zweckbestimmung, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes, um einzelne Aufsätze aus Zeitungen oder Zeitschriften oder um vergriffene Werke handelt. Hierbei geht der Entwurf zum Teil über das geltende Recht hinaus und berücksichtigt die aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr fortzudenkende Praxis, zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken Fotokopien oder Mikrokopien von einschlägiger Fachliteratur herzustellen. Die gesetzliche Anerkennung dieser Übung soll andererseits nicht zu einer finanziellen Schädigung des Urhebers führen. Es ist daher vorgesehen, daß den Urhebern für die Vervielfältigung eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, soweit die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken dient. Behörden, öffentliche Bibliotheken und wissenschaftliche Institute, die keinen Erwerbzweck verfolgen, sind danach von der Vergütungspflicht befreit, ebenso die Angehörigen freier Berufe, wie Wissenschaftler, Ärzte und Anwälte, die zwar eine Erwerbstätigkeit, nicht aber eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Die Regelung entspricht den vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1955 (BGHZ 18 S. 44, Anlage 4, [IV, V]) entwickelten Grundsätzen. Der Bundesgerichtshof erklärt in dieser Entscheidung für das geltende Recht zwar die Vervielfältigung zum gewerblichen Gebrauch ohne Genehmigung des Urhebers schlechthin für unzulässig, betont jedoch in der Begründung, daß der wirtschaftliche Sinn der Entscheidung nicht darin liege, die Anfertigung von Fotokopien zu gewerblichen Zwecken grundsätzlich zu unterbinden, sondern vielmehr darin, derartige Vervielfältigungen von der Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Urheber bzw. den Verleger abhängig zu machen. Auf dieser Grundlage haben der Bundesverband der deutschen Industrie und die im Börsenverein des deutschen Buchhandels zusammengeschlossenen Verleger bereits ein Rahmenabkommen getroffen, nach welchem die Industrieunternehmen die Erlaubnis zur Herstellung von Fotokopien gegen Zahlung einer nach bestimmten Richtlinien berechneten Pauschalvergütung erhalten können.

g) Gesetzliche Nutzungsrechte

In Anlehnung an das geltende Recht (§ 22 LUG) ist für den Fall, daß der Urheber eines Werkes der Musik einem Schallplattenhersteller die Aufnahme seines Werkes gestattet, vorgesehen, daß kraft Gesetzes jeder andere ebenfalls berechtigt sein soll, das Werk gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auf Schallplatten zu übertragen (§ 64). Durch dieses sog. gesetzliche Nutzungsrecht soll der Bildung von Monopolen an der

Schallplattenaufnahme einzelner Werke vorgebeugt werden. Es liegt ebenso im Interesse der Komponisten wie der Allgemeinheit, daß für solche Aufnahmen der Wettbewerb mehrerer Hersteller offengehalten und dadurch das Streben nach möglicher Vervollkommnung der Aufnahme wachgehalten wird. Im Verhältnis zum geltenden Recht sind die Anwendungsfälle des gesetzlichen Nutzungsrechts allerdings wesentlich eingeschränkt.

Neu ist das in § 65 geregelte gesetzliche Nutzungsrecht zugunsten der Sendeunternehmen. Dieses Recht soll nicht so sehr die Bildung einer Monopolstellung verhüten als vielmehr den vom Rundfunk wahrgenommenen kulturellen Aufgaben Rechnung tragen. Auch hier ist dem Urheber bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Nutzungsrechts eine angemessene Vergütung zu zahlen.

h) Sonstige Schranken des Urheberrechts

Schranken des Urheberrechts sind weiterhin in gewissen Fällen zugunsten der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit vorgesehen (§ 45). Das Recht des Urhebers, sein Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen, ist zugunsten der Sendeunternehmen und bestimmter Geschäftsbetriebe in zwei Fällen eingeschränkt, in denen die Aufnahme lediglich technischen Zwecken dient und keine selbständige Nutzung des Werkes darstellt (vgl. §§ 56, 57). Ganz allgemein soll die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig sein, wenn das Werk nur als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe erscheint, wie etwa ein Gemälde als nebensächlicher Hintergrund einer Filmszene (§ 58). Ferner ist vorgesehen, daß Werke der bildenden Künste unter gewissen Voraussetzungen ohne Genehmigung des Urhebers in Ausstellungs- oder Versteigerungskataloge aufgenommen (§ 59) und, wenn sie bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aufgestellt sind, frei abgebildet werden dürfen (§ 60). Ist ein Bildnis auf Bestellung angefertigt, so sollen der Besteller und der Dargestellte berechtigt sein, das Bildnis durch Lichtbild zu vervielfältigen (§ 61).

i) Schutzfrist

Zu den Schranken, denen das Urheberrecht im Interesse der Allgemeinheit unterliegt, gehört auch die Befristung des Urheberrechtsschutzes, die wie im geltenden Recht und in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft auf die Dauer von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers bemessen ist (§§ 67 ff.). Diese Schutzfrist ist unter Hinweis auf die unbegrenzte Dauer des Sacheigentums wiederholt als ungerechtfertigte Beschränkung des Urheberrechts angegriffen worden. Der Fortfall der Schutzfrist würde jedoch dem Wesen des Urheberrechts widersprechen, weil Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst anders als körperliche Gegenstände ihrer Natur nach Mitteilungsgut sind und nach einer die geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und seiner Erben angemessenen berücksichtigenden Frist der Allgemeinheit frei zugänglich sein müssen. Die Befristung des Urheberrechtsschutzes entspricht demgemäß der Auffassung fast aller Kulturstaaten. Der Fortfall der Schutzfrist würde zudem zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen, da schon nach wenigen Generationen die verfügungsberechtigten Erben des Urhebers nicht mehr ermittelt werden könnten. Nach dem Entwurf kommt die Aufgabe der Befristung des Urheberrechtsschutzes auch deshalb

nicht in Betracht, weil die Einführung der sog. Urhebernachfolgevergütung vorgeschlagen wird, die ein Erlöschen des individuellen Urheberrechts voraussetzt.

6. Urhebernachfolgevergütung

Unter der Urhebernachfolgevergütung (*domaine public payant*) ist eine Vergütung zu verstehen, die für die Verwertung aller urheberrechtlich nicht geschützten Werke zu zahlen ist – sei es, daß die Werke niemals geschützt waren, sei es, daß die Schutzfrist abgelaufen ist – und zur Unterstützung und Förderung der lebenden Urheber verwandt werden soll.

Der Gedanke, durch Belastung der Verwertung gemeinfreier Werke mit einer Vergütungspflicht Mittel für eine Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens aufzubringen, ist alt und wird in den meisten Kulturstaaten erörtert. Auch die Brüsseler Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft und die Genfer Konferenz, die zur Errichtung des Welturheberrechtsabkommens führte, - an der ersten Konferenz haben 35, an der zweiten 50 Staaten teilgenommen – haben sich mit der Urhebernachfolgevergütung befaßt und den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß in allen Staaten die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Einrichtung erwogen werde. In mehreren Staaten, darunter Italien und Frankreich, hat die Urhebernachfolgevergütung bereits in gewissem Umfang gesetzliche Anerkennung gefunden. In Deutschland ist ihre Einführung bisher hauptsächlich unter Hinweis auf die mit der Durchführung verbundenen praktischen Schwierigkeiten abgelehnt worden. Im Verlaufe der Vorarbeiten zu dem vorliegenden Entwurf haben sich jedoch Möglichkeiten einer praktischen Verwirklichung abgezeichnet, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, die Einführung der Urhebernachfolgevergütung im Rahmen des neuen Urheberrechtsgesetzes vorzuschlagen.

Mit der Urhebernachfolgevergütung kann keine umfassende Altersversorgung der Urheber erreicht werden. Die hierfür erforderlichen Beträge wären viel zu hoch, als daß sie allein durch die Urhebernachfolgevergütung aufgebracht werden könnten. Sinn dieser Einrichtung soll es vielmehr sein, Hilfsmaßnahmen nach Art der 1953 auf Veranlassung des damaligen Bundespräsidenten, Professor Heuss, gegründeten Deutschen Künstlerhilfe zu ermöglichen und auf eine sichere finanzielle Grundlage zu stellen.

Zu der vorgesehenen Regelung ist im einzelnen folgendes zu bemerken: Die Urhebernachfolgevergütung soll grundsätzlich ein Zehntel der üblicherweise für geschützte Werke zu zahlenden Urhebervergütung betragen (§ 76). Bereits bei dieser geringen Höhe, die zu keiner wesentlichen Verteuerung der Preise für freie Werke führen wird, ist nach vorläufigen Schätzungen mit einem Aufkommen von etwa 2½ bis 3 Millionen DM zu rechnen, d. h. dem Vierfachen des Betrages, der zur Zeit der Deutschen Künstlerhilfe für ihre Hilfsmaßnahmen zur Verfügung steht. Die Einnahmen aus der Urhebernachfolgevergütung sollen für Ehrensolde an verdiente Urheber, für die Hinterbliebenenversorgung und für Förderungsbeihilfen an begabte Urheber verwandt werden (§ 78 Abs. 1). Die Unkosten für das Einziehungs- und Verteilungsverfahren sollen 5 vom Hundert der Einnahmen nicht übersteigen dürfen (§ 78 Abs. 2). Der Entwurf geht hierbei davon aus, daß der Urheberfonds zur Vermeidung von Unkosten weitgehend mit den zahlungspflichtigen Verwertern freier Werke Pauschalvereinbarungen über die Abgeltung der Urhebernachfolgevergütung trifft und, soweit Verwertungsgesellschaften bestehen, diesen die Einziehung der Vergütung überträgt (vgl. § 76 Abs. 3, § 77); auch die Verteilung der Urhebernachfolgevergütung

braucht keine wesentlichen Kosten zu verursachen, da sie über bereits bestehende Einrichtungen, beispielsweise die Deutsche Künstlerhilfe, durchgeführt werden könnte. Als Rechtsträger für die Einziehung und Verteilung der Vergütung ist ein Urheberfonds vorgesehen, der als Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet werden soll; in einem Organ der Stiftung sollen alle Länder vertreten sein (§ 79).

7. Verwandte Schutzrechte

Unter den im *Zweiten Teil* des Entwurfs behandelten verwandten Schutzrechten versteht der Entwurf Rechte, die nicht wie das Urheberrecht die schöpferische Leistung schützen, sondern Leistungen anderer Art, die der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder in Zusammenhang mit den Werken der Urheber erbracht werden. Einzelne dieser verwandten Schutzrechte sind – wenn auch zum Teil unvollkommen – bereits im geltenden Recht berücksichtigt, wie der Lichtbildschutz und der Schutz der ausübenden Künstler. Neu ist der für wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke vorgesehene Schutz sowie der Schutz der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen.

a) Schutz der wissenschaftlichen Ausgaben (§ 80)

Abweichend vom geltenden Recht sieht der Entwurf für bestimmte wissenschaftliche Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte (z. B. alter Handschriften, Inschriften und dergl.) einen besonderen Schutz vor, dessen Dauer auf zehn Jahre bemessen ist. Der Entwurf schließt damit eine schon seit langem als unbefriedigend empfundene Lücke der geltenden Gesetze.

b) Schutz der Ausgaben nachgelassener Werke (§ 81)

Nach geltendem Recht erlischt der Urheberrechtsschutz für Werke, die nach Ablauf der normalen Schutzfrist von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht werden, erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung. Diese Regelung, die den Erben des Urhebers ein verlängertes Schutzrecht gewährt, hat sich wegen der oft bestehenden Schwierigkeit, die Erben des Urhebers zu ermitteln, als unzweckmäßig erwiesen. Der Entwurf ersetzt sie durch ein Leistungsschutzrecht zugunsten desjenigen, der ein bisher nicht erschienenes Werk nach Ablauf der Schutzfrist erscheinen läßt. Das Schutzrecht ist auf die Dauer von zehn Jahren nach dem Erscheinen des Werkes beschränkt.

c) Schutz der Lichtbilder (§ 82)

Nach geltendem Recht genießen die „Werke der Photographie“ Urheberrechtsschutz ebenso wie die Werke der bildenden Künste. Der weitaus überwiegende Teil der Lichtbilder stellt jedoch keine schöpferische Leistung dar und kommt somit als Schutzobjekt des Urheberrechts nicht in Betracht. Der Entwurf beschränkt daher den Urheberrechtsschutz auf die als Lichtbildwerke bezeichneten schöpferischen Lichtbilder und gewährt den sonstigen Lichtbildern lediglich ein Leistungsschutzrecht, das allerdings in seinem Umfang dem Urheberrechtsschutz an Lichtbildwerken angeglichen ist. Die Schutzfrist soll für Lichtbildwerke und Lichtbilder wie im geltenden Recht einheitlich 25 Jahre betragen.

d) Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 83 bis 94)

Die Darbietung des ausübenden Künstlers, der ein Werk vorträgt oder aufführt, wird im geltenden Recht in der Weise geschützt, daß das Gesetz die durch einen persönlichen Vortrag bewirkte Übertragung eines Werkes auf „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen“, einer Bearbeitung des Werkes gleichstellt. Diese systematisch verfehlte und zudem unvollkommene Regelung des Schutzes der ausübenden Künstler wird heute allgemein abgelehnt. Nach dem Entwurf soll statt dessen der ausübende Künstler in Übereinstimmung mit dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 ein Leistungsschutzrecht erhalten, das zwar in der Systematik an das Urheberrecht angelehnt, in der Sache selbst aber abweichend gestaltet ist.

Der Entwurf unterscheidet zwischen der unmittelbaren Verwertung oder sog. Erstverwertung der Darbietung des ausübenden Künstlers durch Lautsprecherübertragung, Livesendung oder Aufnahme auf Bild- oder Tonträger – z. B. Film, Schallplatte – (§§ 84, 85, 86 Abs. 1) und der mittelbaren Verwertung, der sog. Zeitverwertung, durch Benutzung der Film- oder Schallplattenaufnahmen zur Funksendung oder öffentlichen Wiedergabe (§ 86 Abs. 2, § 87). In den Fällen der unmittelbaren Verwertung soll der ausübende Künstler ähnlich wie der Urheber ein ausschließliches Recht erhalten, d. h. er soll insoweit jede Verwertung seiner Darbietung, die ohne seine Einwilligung erfolgt, verbieten können. Dagegen gewährt der Entwurf im Falle mittelbarer Verwertung, d. h. der Verwendung von erlaubterweise hergestellten Bild- oder Tonträgern zur Funksendung und öffentlichen Wiedergabe, nur einen Vergütungsanspruch. Würden die ausübenden Künstler, die durch die zunehmende Verwendung der „mechanischen Musik“ ihre Arbeitsplätze bedroht sehen, auch in diesen Fällen ein Verbotrecht erhalten, so bestände die Gefahr, daß sie dieses Recht zu einer Einschränkung der Musikwiedergaben mittels Tonträger benutzen könnten; dadurch aber würden die Urheber in der Auswertung ihrer Werke beeinträchtigt werden.

Die ausübenden Künstler sollen ferner ein dem Urheberpersönlichkeitsrecht nachgebildetes Recht erhalten, Entstellungen ihrer Darbietung zu verbieten. Die Dauer des Leistungsschutzrechts ist auf 25 Jahre bemessen.

e) Schutz des Tonträgerherstellers (§§ 95, 96)

Die mit der Herstellung von Schallplatten verbundene technisch-organisatorische Leistung genießt nach den geltenden Urheberrechtsgesetzen keinen selbständigen Schutz. Um einem unbefugten Nachpressen von Schallplatten entgegenzutreten zu können, behilft sich die Schallplattenindustrie zur Zeit damit, daß sie sich die Rechte der ausübenden Künstler an Schallplatten abtreten läßt. Auf diese Weise wird aber ein wirksamer Schutz der Tonträgerhersteller nicht immer zu erreichen sein. Der Entwurf sieht daher in Übereinstimmung mit dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 ein eigenes Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers vor.

f) Schutz des Sendeunternehmens (§ 97)

Auch zugunsten der Sendeunternehmen ist in Übereinstimmung mit dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 und dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 ein Leistungsschutzrecht vorgesehen.

Andere als die bezeichneten Leistungsschutzrechte sind im Entwurf nicht vorgesehen. Insbesondere enthält der Entwurf keine Bestimmungen über den Schutz artistischer Leistungen (Kartentricks, Zauberkunststücke und dergl.) und über den Schutz wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Diese Fragen erscheinen für eine gesetzliche Regelung noch nicht reif; auch im Ausland ist diese, soweit bekannt, bisher nicht versucht worden.

Der Entwurf sieht ferner von besonderen Schutzvorschriften für Nachrichten und Titel (Buch- oder Zeitschriftentitel) ab, die in einigen ausländischen Urheberrechtsgesetzen enthalten sind. Der Nachrichten- und Titelschutz ist nach deutscher Rechtsauffassung Aufgabe des Wettbewerbsrechts.

Der Entwurf verzichtet schließlich auf eine Neuregelung des Bildnisschutzes (§§ 22, 23 KUG) und anderer reiner Persönlichkeitsrechte (z. B. Schutz von Briefen). Nachdem der Bundesgerichtshof für das geltende Recht ein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes abgeleitet hat, erscheint eine Neuregelung einzelner besonderer Persönlichkeitsrechte wenig sinnvoll. In Betracht kommt nur eine Gesamtkodifikation des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, die jedoch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die gesamte Zivilrechtsordnung nicht in ein Sondergesetz wie das Urheberrechtsgesetz gehört, sondern in das Bürgerliche Gesetzbuch einbezogen werden müßte, wie es bereits in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes (Drucksache des Deutschen Bundestages der 3. Wahlperiode 1237) vorgeschlagen worden war. Solange allerdings eine Neuregelung des Bildnisschutzes im Rahmen einer solchen Gesamtkodifikation des Persönlichkeitsrechts nicht in Kraft getreten ist, wäre es verfehlt, die geltenden Bestimmungen des KUG über den Bildnisschutz ersatzlos zu streichen. In § 150 Nr. 5 ist daher vorgesehen, daß diese Bestimmungen auch nach Aufhebung des KUG im übrigen ihre Geltung behalten sollen.

8. Besondere Bestimmungen für Filme

Der *Dritte Teil* des Entwurfs enthält besondere Bestimmungen für Filmwerke, die größtenteils auch auf solche Filme für entsprechend anwendbar erklärt werden, deren Bildfolge nicht schöpferisch gestaltet ist und somit keinen Werkcharakter hat (Laufbilder).

Das geltende Recht regelt das Urheberrecht an Filmwerken nur unvollkommen. Es gelten im wesentlichen die allgemeinen Grundsätze. Danach sind Urheber des Filmwerkes alle Personen, die einen schöpferischen Beitrag bei seiner Herstellung geleistet haben. Wer zu diesem Personenkreis gehört, ist streitig. Die Unsicherheit hat jedoch in der Praxis kaum zu Schwierigkeiten geführt, weil sich der Filmhersteller jeweils summarisch alle von den bei der Herstellung des Films Mitwirkenden erworbenen Rechte übertragen läßt. Es fehlt daher nicht an Stimmen, die auch für das künftige Urheberrechtsgesetz besondere Bestimmungen für Filmwerke für entbehrlich halten.

Es ist aber zu berücksichtigen, daß durch die Neugestaltung des Urheberrechts, insbesondere durch die Verstärkung des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes des Urhebers, Probleme aufgeworfen werden, die nicht ohne weiteres durch Anwendung der allgemeinen Bestimmungen zu lösen sind. Filmwerke unterscheiden sich von anderen Werken durch die Vielzahl der Mitwirkenden und die hohen Herstellungskosten. Für den Filmproduzenten ist das Kostenrisiko nur tragbar, wenn die ungehinderte Auswertung des Filmwerkes sichergestellt ist. Dazu ist ein möglichst lückenloser Erwerb aller am Film bestehenden Verwertungsrechte, eine weitgehende Verfügungsfreiheit über diese Rechte und eine gewisse Einschränkung der persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche der Mitwirkenden unerlässlich.

Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, war im Referentenentwurf von 1954 vorgeschlagen worden, kraft gesetzlicher Fiktion dem Filmhersteller unmittelbar das Urheberrecht am Filmwerk zu gewähren, vorbehaltlich der Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken wie Roman, Drehbuch und Filmmusik. Diese zweifellos praktische Lösung ist jedoch auf nahezu einhellige Ablehnung gestoßen. Es wird gefordert, daß auch für Filmwerke an dem Grundsatz festgehalten werden müsse, daß Urheberrechte originär allein in der Person des Werkschöpfers entstehen können.

Der vorliegende Entwurf beläßt es daher in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für die Urheberschaft am Filmwerk bei den allgemeinen Grundsätzen. Wie bisher muß sich somit der Filmhersteller für die Auswertung des Filmwerkes von allen als Urheber in Betracht kommenden Mitwirkenden die ihnen möglicherweise erwachsenden Urheberrechte vertraglich einräumen lassen. Um diesen Rechtserwerb zu erleichtern, ist jedoch zugunsten des Filmherstellers eine Auslegungsregel vorgesehen, nach der im Zweifel jeder, der sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, bereits mit dieser Verpflichtung sämtliche ihm etwa aus seiner Mitwirkung erwachsenden Nutzungsrechte am Filmwerk auf den Filmhersteller überträgt (§ 99). Eine ähnliche, allerdings etwas enger umgrenzte Auslegungsregel soll den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken erleichtern (§ 98). Die Nutzungsrechte sollen zur Erleichterung der Filmauswertung abweichend von der sonst geltenden Regelung ohne Zustimmung des Urhebers übertragbar sein (§ 100).

Diese Bestimmungen greifen jedoch nicht durch, soweit es sich um das *droit moral* der beteiligten Urheber handelt, da die aus diesem Recht fließenden Befugnisse – z. B. das Recht, Entstellungen des Filmwerkes zu verbieten – ihrer Natur nach unübertragbar sind. Um den Filmhersteller auch insoweit vor unbilligen Behinderungen in der Auswertung des Filmwerkes zu schützen, schränkt § 103 für den Bereich des Filmurheberrechts das *droit moral* in gewissem Umfang ein und verpflichtet zugleich alle Beteiligten, bei der Ausübung dieses Rechts aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.

In Anerkennung der organisatorischen und wirtschaftlichen Leistung, die mit der Produktion eines Filmes verbunden ist, soll ferner dem Filmhersteller ähnlich wie dem Tonträgerhersteller ein eigenes Leistungsschutzrecht gewährt werden (§ 104).

9. Sonstige Bestimmungen

Der *Vierte Teil* des Entwurfs enthält gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Er regelt insbesondere die zivil- und strafrechtlichen Rechtsfolgen von Verletzungen der geschützten Rechte und bringt Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung.

Bei den Rechtsverletzungen unterscheidet der Entwurf klarer als die geltenden Urheberrechtsgesetze zwischen den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften. An Stelle der in § 40 LUG vorgesehenen Bestimmung, nach der im Strafverfahren auf eine an den Verletzten zu zahlende Buße erkannt werden kann, sieht der Entwurf in bestimmten Fällen einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz auch des immateriellen Schadens vor (§ 107 Abs. 2). Der Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen wird ebenfalls rein zivilrechtlich gestaltet; im Strafverfahren kann nicht mehr selbständig auf Vernichtung erkannt werden, doch bleibt es dem Verletzten vorbehalten, seinen zivilrechtlichen Vernichtungsanspruch im Rahmen des Strafverfahrens gegebenenfalls im sog. Adhäsionsverfahren nach den §§ 403ff. der Strafprozeßordnung zu verfolgen (§ 120).

Die Strafbarkeit wird für einige wenige bedeutende Rechtsverletzungen, z. B. das Unterlassen der Quellenangabe, beseitigt, dafür im übrigen insofern verschärft, als abweichend vom geltenden Recht bei Verletzung des Urheberrechts oder der verwandten Schutzrechte statt auf Geldstrafe auch auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden kann (§§ 116 bis 118).

Als Neuerung gegenüber dem geltenden Recht ist weiterhin die Ermächtigung der Landesregierungen hervorzuheben, die Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts für mehrere Gerichtsbezirke einzelnen Land- und Amtsgerichten zuzuweisen, sofern dies der Rechtspflege dienlich ist (§ 115). Die Bestimmungen des geltenden Rechts (§ 49 LUG, § 46 KUG), nach denen die Länder die Möglichkeit haben, Sachverständigenkammern einzurichten, die zur Erstattung von Gutachten über Urheberrechtsfragen für Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, übernimmt der Entwurf nicht. Von der Ermächtigung haben die Länder mit Ausnahme lediglich Berlins seit langem keinen Gebrauch gemacht; ein praktisches Bedürfnis dafür scheint nicht mehr zu bestehen.

Der *Fünfte Teil* des Entwurfs regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

III. Zusammenhang des Entwurfs mit anderen Entwürfen

Zugleich mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes werden folgende eingangs bereits erwähnte Gesetzentwürfe vorgelegt:

- a) Entwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz),
- b) Entwurf eines Gesetzes über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst,

c) Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen.

Ferner wird der Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vorgelegt werden, sobald der deutsche Text dieses Abkommens fertiggestellt ist.

Die vier genannten Gesetzentwürfe stehen in engem Zusammenhang mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes. Das Verwertungsgesellschaftengesetz regelt die Wahrnehmung der im Urheberrechtsgesetz den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gewährten Rechte und Ansprüche durch sog. Verwertungsgesellschaften, deren Tätigkeit einer Erlaubnispflicht und einer Staatsaufsicht unterworfen werden soll. Mit den drei weiteren Gesetzen soll den bezeichneten internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zugestimmt werden. Voraussetzung hierfür ist die im Entwurf des Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Neugestaltung des deutschen Rechts, die dieses mit den in den Abkommen enthaltenen Regelungen in Einklang bringt.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Urheberrechtsgesetzes nicht mit Kosten belastet.“²⁵

2. § 2 UrhG

§ 2 UrhG in der Fassung des Gesetzentwurfes lautete:

„Zweiter Abschnitt

Das Werk

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;

²⁵ BT-Drs. IV-270, S. 27.

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“²⁶

In der Gesetzesbegründung hierzu hieß es:

„ZWEITER ABSCHNITT

Das Werk

Zu § 2 – Geschützte Werke

Im geltenden Recht sind die einzelnen geschützten Werkarten abschließend aufgezählt (§ 1 LUG, §§ 1 bis 3 KUG). Dies hat zu Schwierigkeiten bei dem Aufkommen neuer Werkarten geführt; so bedurfte es z. B. einer Gesetzesnovelle um klarzustellen, daß auch ein Filmwerk Urheberrechtsschutz genießt (§ 15 a KUG). Der Entwurf unterstellt deshalb allgemein die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst dem Schutz des Gesetzes und beschränkt sich darauf, die einzelnen Werkarten als Beispiele zu nennen (*Absatz 1*). Sollten sich im Laufe der Zeit neue Werkarten bilden, sind diese somit ohne weiteres geschützt.

Bei der Aufzählung der geschützten Werkarten folgt der Entwurf im wesentlichen dem geltenden Recht, faßt jedoch die Aufzählung straffer zusammen. Die in den geltenden Gesetzen zum Teil bei den einzelnen Werkarten aufgeführten Beschränkungen werden nicht beibehalten, da eine unterschiedliche Behandlung der Werkarten nicht gerechtfertigt erscheint. So ist es nach *Absatz 1 Nr. 1* für den Schutz von Reden, die der Entwurf mit den Schriftwerken unter dem Oberbegriff „Sprachwerke“ zusammenfaßt, nicht mehr erforderlich, daß sie dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LUG). Ferner ist nach *Absatz 1 Nr. 3* der Schutz von pantomimischen Werken nicht mehr an die Voraussetzung gebunden, daß der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist (vgl. § 1 Abs. 2 LUG), und nach *Absatz 1 Nr. 4* der Schutz von Bauwerken künftig nicht mehr auf solche beschränkt, die künstlerische Zwecke verfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 KUG). Eine wesentliche praktische Bedeutung haben diese Einschränkungen ohnehin nicht gehabt.

Die Erwähnung der Lichtbildwerke in *Absatz 1 Nr. 5* entspricht dem Wortlaut nach dem geltenden Recht (vgl. §§ 1 und 3 KUG: „Werke der Photographie“), sachlich besteht jedoch eine Einschränkung. Unter „Werken der Photographie“ im Sinne des KUG werden nach herrschender Auffassung alle Erzeugnisse der Photographie verstanden, gleichgültig, ob sie die sonst an den Begriff des Werkes gestellte Anforderung einer „persönlichen geistigen

²⁶ BT-Drs. IV-270, S. 5.

Schöpfung“ (vgl. Absatz 2) erfüllen oder nicht, also auch alle Aufnahmen, die nicht Ergebnis schöpferischer Tätigkeit sind, wie die meisten Amateuraufnahmen. Der Entwurf übernimmt diese systemwidrige Ausweitung des Urheberrechtsschutzes auf bloße technische Erzeugnisse nicht; er beschränkt den Urheberrechtsschutz auf die Lichtbildwerke und gewährt den nicht schöpferischen Erzeugnissen der Photographie (Lichtbildern) lediglich einen Leistungsschutz, der in § 82 geregelt ist. Bei der Ausgestaltung des Lichtbildschutzes war allerdings zu berücksichtigen, daß die Abgrenzung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern in der Praxis außerordentliche Schwierigkeiten bereiten würde. Um diese zu vermeiden, sieht der Entwurf – insoweit wieder in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht – für Lichtbildwerke und Lichtbilder einen nach Umfang und Dauer völlig gleichen Schutz vor (vgl. zu § 82). Der Entwurf übernimmt nicht die im Ministerialentwurf von 1959 vorgeschlagene Regelung, nach der für sämtliche Lichtbilder einheitlich nur ein Leistungsschutzrecht gewährt werden sollte. Es erscheint unangemessen, auf diese Weise einem wenn auch nur kleinen Kreis echter schöpferischer Leistungen den urheberrechtlichen Schutz zu versagen und damit den Eindruck zu erwecken, als ob auf dem Gebiet der Photographie schöpferische Leistungen nicht möglich wären.

Die Filmwerke werden in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht als selbständige Werkgattungen genannt. Nach heute herrschender Auffassung handelt es sich jedoch auch bei ihnen um Werke eigener Art, nicht etwa nur um die auf dem Filmstreifen festgehaltene Aufführung des Drehbruchs; die Verschmelzung der bei der Verfilmung benutzten Werke zu einer Einheit und ihre Umwandlung in das Bildliche stellen einen eigenen schöpferischen Vorgang dar, bei dem das Filmwerk als ein neues Werk entsteht. In Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft und Artikel I des Welturheberrechtsabkommens werden daher die Filmwerke in *Absatz 1 Nr. 6* als geschützte Werkarten besonders erwähnt. Die allgemeinen urheberrechtlichen Vorschriften des Ersten Teils sowie die Vorschriften des Zweiten Teils über verwandte Schutzrechte gelten für Filmwerke nur, soweit im Dritten Teil des Entwurfs (Besondere Bestimmungen für Filme) nichts anderes bestimmt ist.

Die Erwähnung der Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art in *Absatz 1 Nr. 7* entspricht § 1 Abs. 1 Nr. 3 LUG. Der Entwurf ersetzt den dort verwendeten Begriff „Abbildungen“ durch das Wort „Darstellungen“ um klarzustellen, daß auch wissenschaftliche Schemata, Tabellen und graphische Darstellungen Urheberrechtsschutz genießen können. Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz der Darstellungen ist wie bei allen in Absatz 1 aufgeführten Werkarten, daß es sich um persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des Absatzes 2 handelt.

In Absatz 2 bringt der Entwurf zum Ausdruck, daß unter „Werken“ im Sinne des Gesetzes nur persönliche geistige Schöpfungen zu verstehen sind. In den geltenden Urheberrechtsgesetzen ist eine solche Definition nicht enthalten; sie bedeutet jedoch keine Änderung des geltenden Rechts, sondern entspricht dem, was zur Zeit schon in Rechtslehre und Rechtsprechung unter dem Begriff „Werke“ verstanden wird. Als „persönliche geistige Schöpfungen“ sind Erzeugnisse anzusehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Dem Vorschlag, die geschützten Werke als „Schöpfungen eigentümlicher Prägung“ zu definieren, folgt der Entwurf nicht. Eine solche Begriffsbestimmung erscheint bedenklich, weil sie das Erfordernis der individuellen Form zu sehr betont und zu dem Schluß verführen könnte, daß

im Gegensatz zum geltenden Recht Werke von geringerem schöpferischen Wert, die sog. „kleine Münze“, in Zukunft keinen Schutz mehr genießen sollen. Ein solche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist nicht beabsichtigt.“²⁷

Nach der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses sollte § 2 unverändert bleiben.²⁸

Zu § 2 hieß es in dem schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses:

„Zu § 2 (Geschützte Werke)

Im Ausschuß wurde eingehend die Frage erörtert, ob entsprechend dem Vorschlag des Regierungsentwurfs Werke der angewandten Kunst weiterhin vollen Urheberrechtsschutz genießen sollen oder für den Bereich der industriellen Formgestaltung ein neues einheitliches Schutzsystem unter Einbeziehung des Geschmacksmusterschutzes begründet werden soll. Hierbei wurde vor allem auf die zunehmende, auch gesellschaftspolitische Bedeutung der Formgestaltung hingewiesen, die es wünschenswert erscheinen lasse, die Industrie in dem Bestreben nach einer ästhetisch ansprechenden Gestaltung ihrer Erzeugnisse nicht durch einen zu weitgehenden Schutz für Werke der angewandten Kunst zu behindern.

Der Ausschuß befürwortet die Schaffung eines solchen einheitlichen Schutzsystems, hält hierfür jedoch eine besondere gesetzliche Regelung für notwendig. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Regelung muß es nach Auffassung des Ausschusses bei dem vorgesehenen Urheberrechtsschutz für Werke der angewandten Kunst verbleiben. Er empfiehlt daher, § 2 unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.“²⁹

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung des § 2 UrhG lautete:

„Zweiter Abschnitt

Das Werk

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;

²⁷ BT-Drs. IV-270, S. 37 f.

²⁸ BT-Drs. IV/3401, S. 2.

²⁹ zu BT-Drs. IV/3401, S. 2.

3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“³⁰

Der aktuell geltende Gesetzeswortlaut des § 2 UrhG lautet:

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

3. § 3 UrhG

§ 3 UrhG in der Fassung des Gesetzentwurfes lautete:

³⁰ BGBl (1965) I, 1273.

„§ 3

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.“³¹

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu § 3 – Bearbeitungen

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft ist vorgesehen, daß Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt werden. Umarbeitungen, die nicht das Ergebnis persönlicher Gestaltungskraft darstellen, sondern von jedem vorgenommen werden können, der über die notwendige technische Vorbildung verfügt, wie z. B. Änderungen der Tonart oder Stimmlage bei Werken der Musik, sind keine geistigen Schöpfungen, die Urheberrechtsschutz verdienen.

Die Regelung des Entwurfs entspricht sachlich dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LUG, § 15 Abs. 2 KUG). Der Entwurf übernimmt jedoch nicht die Bestimmung des § 2 Abs. 2 LUG, nach der die durch einen persönlichen Vortrag und durch Lochen, Stanzen usw. bewirkte Übertragung eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst auf „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen“, (Tonträger) einer Bearbeitung gleichgestellt wird. Eine solche Übertragung ist keine persönliche geistige Schöpfung des vortragenden Künstlers oder des Herstellers der mechanischen Vorrichtungen, sondern eine Vervielfältigung des übertragenen Werkes (vgl. im einzelnen zu § 16 Abs. 2). Ein urheberrechtlicher Schutz ist in diesem Falle nicht gerechtfertigt. Nach dem Entwurf sollen statt dessen dem ausübenden Künstler und dem Tonträgerhersteller Leistungsschutzrechte gewährt werden (vgl. §§ 83 bis 96).

Der Entwurf beschränkt sich darauf, das wichtigste Beispiel einer Bearbeitung, die Übersetzung eines Sprachwerkes, ausdrücklich zu nennen. Daneben kommen andere Fälle in Betracht, wie z. B. die Dramatisierung oder Verfilmung eines Werkes und jede andere schöpferische Neugestaltung.

Das Urheberrecht an Bearbeitungen wird mit Recht als abgeleitetes Urheberrecht bezeichnet, da jede Verwertung einer Bearbeitung zugleich auch eine Verwertung des Originalwerkes bedeutet und somit der Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes bedarf. Diese Einschränkung der Rechte des Bearbeiters ist durch die Worte „unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk“ zum Ausdruck gebracht; sie wird durch die Vorschrift des § 23 dahin näher geregelt, daß die Bearbeitung eines Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden darf.

³¹ BT-Drs. IV-270, S. 5.

Von der Bearbeitung eines Werkes ist dessen freie Benutzung zu einer selbständigen Neuschöpfung zu unterscheiden, zu deren Verwertung nach § 24 ebenso wie nach dem geltendem Recht (§ 13 LUG, § 16 KUG) die Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes nicht erforderlich ist.“³²

Nach der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses sollte § 3 unverändert bleiben.³³

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut des § 3 UrhG lautete:

„§ 3

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.“³⁴

Der aktuell geltende Gesetzeswortlaut des § 3 UrhG lautet:

§ 3

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

4. § 4 UrhG

§ 4 UrhG in der Fassung des Gesetzentwurfes lautete:

„§ 4

Sammelwerke

Sammlungen von Werken oder anderen Beiträgen, die durch Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.“³⁵

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

³² BT-Drs. IV/270, S. 38.

³³ BT-Drs. IV/3401, S. 3.

³⁴ BGBl (1965) I, 1273.

³⁵ BT-Drs. IV/270, S. 5.

„Zu § 4 – Sammelwerke

Die geltenden Gesetze enthalten keine allgemeinen Vorschriften über Sammlungen, sondern beschäftigen sich in § 4 LUG und § 6 KUG nur mit den „Werken, die aus den getrennten Beiträgen mehrerer bestehen (Sammelwerk)“, und geben bei ihnen das Urheberrecht für das „Werk als Ganzes“ dem Herausgeber oder, falls ein solcher nicht genannt ist, dem Verleger. Diese Vorschriften ziehen also nur die Sammelwerke im engeren Sinne, wie Konversationslexika oder Enzyklopädien, in Betracht, die aus planmäßig für einen bestimmten Zweck hergestellten Beiträgen bestehen. Nach dem Entwurf sollen nunmehr alle Sammlungen von Werken oder anderen Beiträgen als „Sammelwerke“ Urheberrechtsschutz genießen, allerdings entsprechend dem Grundgedanken des § 2 Abs. 2 nur unter der Voraussetzung, daß sie durch Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung sind. Neben Lexika und Enzyklopädien können somit auch Anthologien, Kochbücher, Adreßbücher und dergl. als Sammelwerke geschützt sein, sofern die Auslese oder Anordnung der Beiträge, die selbst keine Werke zu sein brauchen, eine schöpferische Leistung darstellt. Handelt es sich bei den Beiträgen um Werke, so bleibt der an ihnen bestehende Urheberrechtsschutz unberührt, wie durch die Worte „unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken“ zum Ausdruck gebracht wird. Die Regelung entspricht der schon im geltenden Recht entwickelten Rechtsprechung und im wesentlichen der Bestimmung in Artikel 2 Abs. 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, die allerdings – ohne überzeugenden Grund – auf Sammlungen von Werken beschränkt ist.

Das Urheberrecht an dem Sammelwerk steht seinem geistigen Schöpfer zu (§ 7). Ist der Urheber des Sammelwerkes nicht genannt, so wird nach § 10 Abs. 2 vermutet, daß der Herausgeber oder, wenn kein Herausgeber bezeichnet ist, der Verleger ermächtigt ist, die dem Urheber zustehenden Rechte geltend zu machen.³⁶

Nach der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses sollte § 4 unverändert bleiben.³⁷

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetzeswortlaut des § 4 UrhG lautete:

„§ 4

Sammelwerke

Sammlungen von Werken oder anderen Beiträgen, die durch Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.“³⁸

Der aktuell geltende Gesetzeswortlaut des § 4 UrhG lautet:

§ 4

Sammelwerke und Datenbankwerke

³⁶ BT-Drs. IV/270, S. 38 f..

³⁷ BT-Drs. IV/3401, S. 3.

³⁸ BGBl (1965) I, 1273.

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

5. § 5 UrhG

§ 5 UrhG in der Fassung des Gesetzentwurfes lautete:

„§ 5

Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, wenn die Werke nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Die Bestimmungen in § 63 Abs. 1 und 2 über die Quellenangabe sind entsprechend anzuwenden.³⁹

In der Gesetzesbegründung hierzu hieß es:

„Zu § 5 – Amtliche Werke

Das geltende Recht (§§ 16, 26 LUG) erklärt den Abdruck, die Verbreitung und den öffentlichen Vortrag von „Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften“ für zulässig. Diese Ausnahmenvorschriften werden damit gerechtfertigt, daß das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung solcher Werke erfordere, und daß die kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müßten.

Der Entwurf übernimmt diese Regelung mit einigen zum Teil wesentlichen Änderungen.

³⁹ BT-Drs. IV/270, S. 5.

Während das geltende Recht lediglich die *Verwertung* der amtlichen Werke frei zuläßt, sieht der Entwurf einen völligen Ausschluß des Urheberrechtsschutzes für diese Werke vor, d. h. an ihnen sollen auch keine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse geltend gemacht werden können. Diese Regelung erscheint gerechtfertigt, weil bei amtlichen Werken eine schutzwürdige persönliche Beziehung zwischen Urheber und Werk in der Regel nicht besteht. Es muß der Behörde, die die Entstehung des Werkes veranlaßt hat, freistehen, über das Werk ohne Rücksicht auf persönlichkeitsrechtliche Befugnisse, insbesondere ohne Namensangabe des Urhebers, zu verfügen. Wird ein amtliches Werk durch Dritte unrichtig wiedergegeben oder entstellt, so mag die Behörde, wenn sie dies für notwendig hält, eine Richtigstellung veröffentlichen oder sonst in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über die Unrichtigkeit der Wiedergabe aufklären. Eine Klage wegen Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts erscheint hierfür nicht als das geeignete Mittel.

Absatz 1 zählt diejenigen amtlichen Werke auf, die ohne weitere Voraussetzung vom Urheberrechtsschutz ausgenommen sind. Die Aufzählung folgt im wesentlichen der Regelung in § 16 LUG, erwähnt jedoch neben den Entscheidungen zusätzlich die amtlich verfaßten Leitsätze zu Entscheidungen um klarzustellen, daß auch an diesen kein Urheberrechtsschutz besteht. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß zugleich mit den Entscheidungen auch die amtlich verfaßten Leitsätze vervielfältigt und der Öffentlichkeit mitgeteilt werden dürfen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen andere amtliche Werke der Freistellung vom Urheberrechtsschutz unterliegen. Nach § 16 LUG werden neben den Gesetzen, Verordnungen usw. die sonstigen „zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften“ zum Abdruck freigegeben. Darunter sind nach der herrschenden Lehre Schriftwerke und Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art zu verstehen, die von einer Behörde oder einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestellten Person auf Grund amtlicher Verpflichtung verfaßt und ausschließlich oder überwiegend zum amtlichen Gebrauch bestimmt sind. Der Entwurf erweitert diese Regelung, indem er nicht nur amtliche „Schriften“, sondern alle amtlichen Werke vom Urheberrechtsschutz freistellt, gleichgültig, welcher Werkgattung sie angehören. Zugleich enthält der Entwurf eine Änderung des geltenden Rechts, die dieses zum Teil erheblich einschränkt: Statt der Herstellung des Werkes „zum amtlichen Gebrauch“ fordert er als Voraussetzung für die Freistellung vom Urheberrechtsschutz, daß das Werk „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht“ sein muß. Danach bleibt der Urheberrechtsschutz für Werke, die lediglich zum inneramtlichen Gebrauch hergestellt sind, voll erhalten; insoweit ist ein Bedürfnis für eine allgemeine Nachdruckfreiheit nicht anzuerkennen. Für die besonders bedeutsame Frage des Urheberrechtsschutzes amtlicher Kartenwerke ergibt sich hieraus, daß diese in der Regel Urheberrechtsschutz genießen, weil sie nicht im *amtlichen Interesse* von der Behörde veröffentlicht werden. Ein amtliches Interesse an der Veröffentlichung eines Kartenwerkes kann nur in Ausnahmefällen angenommen werden, z. B. wenn eine Behörde eine Karte von der Meeresküste veröffentlicht, in der die für Badende gefährlichen Stellen besonders bezeichnet sind.

Es kann vorkommen, daß in den Fällen des Absatzes 2 die Behörde zwar eine möglichst weite Verbreitung des Werkes wünscht, dennoch aber ein Interesse daran hat, den Nachdruck des Werkes zu überwachen, etwa weil ein ungenauer oder entstellter Nachdruck besonders nachteilige Folgen haben würde. Der Entwurf sieht daher vor, daß sich die

Behörde durch einen Vorbehalt der Rechte den Urheberrechtsschutz erhalten kann. Ferner bestimmt Absatz 2 Satz 2 durch die Verweisung auf die Vorschriften über die Quellenangabe in § 63 Abs. 1 und 2, daß bei jeder Vervielfältigung des Werkes und, soweit dies die Verkehrssitte erfordert, auch bei jeder öffentlichen Wiedergabe des Werkes die herausgebende Behörde zu nennen ist.“⁴⁰

Nach der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses sollte § 5 folgende Fassung erhalten:

„§ 5

Amtliche Werke

(1) unverändert

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, **mit der Einschränkung, daß** die Bestimmungen über **Änderungsverbot und** Quellenangabe in **§ 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2** entsprechend anzuwenden sind.“⁴¹

Hierzu hieß es in dem schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses:

Zu § 5 (Amtliche Werke)

Der Ausschuß hat Bedenken gegen die in Absatz 2 der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung, nach der es der Behörde freigestellt sein soll, durch Erklärung eines Vorbehalts der Rechte für amtliche Werke vollen Urheberrechtsschutz zu begründen. Nach der amtlichen Begründung soll hierdurch der Behörde ermöglicht werden, in Fällen, in denen ein ungenauer oder entstellter Nachdruck des Werkes besonders nachteilige Folgen haben würde, den Nachdruck zu überwachen. Die Regelung des Regierungsentwurfs geht jedoch über das angestrebte Ziel hinaus. Sie schließt nicht aus, daß von dem Vorbehalt auch aus rein fiskalischem Interesse Gebrauch gemacht werden könnte. Das aber würde dem Zweck der Vorschrift widersprechen, den amtlichen Werken, die im allgemeinen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden, eine ungehinderte Verbreitung zu sichern. Der Ausschuß empfiehlt daher, auch in den Fällen des Absatzes 2 keinen Vorbehalt der Rechte zuzulassen, statt dessen jedoch der Behörde das Recht zum Verbot von Änderungen des Werkes in gleichem Umfang zu gewähren, wie es der Entwurf in anderen Fällen vorsieht, in denen eine Verwertung des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers gestattet ist.“⁴²

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetzeswortlaut des § 5 UrhG lautete:

„§ 5

⁴⁰ BT-Drs. IV/270, S. 39.

⁴¹ BT-Drs. IV/3401, S. 3.

⁴² zu BT-Drs. IV/3401, S. 2.

Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.⁴³

Der aktuell geltende Gesetzeswortlaut des § 5 UrhG lautet:

§ 5

Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.

6. § 6 UrhG

§ 6 UrhG in der Fassung des Gesetzentwurfes lautete:

„§ 6

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder

⁴³ BGBl (1965) I, 1273.

in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend öffentlich ausgestellt ist.“⁴⁴

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu § 6 – Veröffentlichte und erschienene Werke

Der Entwurf knüpft an die Veröffentlichung eines Werkes in verschiedenen Fällen bestimmte Rechtsfolgen, so z. B. die Freigabe der Benutzung des Werkes als Zitat im Falle des § 51 Nr. 2 oder den Beginn der Schutzfrist bei anonymen und pseudonymen Werken (§ 69 Abs. 1).

Neben der Veröffentlichung ist auch das Erscheinen eines Werkes in zahlreichen Fällen von rechtserheblicher Bedeutung, beispielsweise für das Entstehen eines gesetzlichen Nutzungsrechts nach § 64, für den Beginn der Schutzfrist bei Lichtbildwerken (§ 71) und für die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Werke ausländischer Staatsangehöriger (§ 131).

Das künftige Recht sollte daher keinen Zweifel darüber bestehen lassen, was unter der Veröffentlichung und dem Erscheinen eines Werkes zu verstehen ist. Der Entwurf bringt deshalb im Gegensatz zu den geltenden Urheberrechtsgesetzen eine Begriffsbestimmung für die Veröffentlichung und das Erscheinen; sie folgt der bisherigen Rechtsauffassung.

Ein Werk veröffentlichen heißt, es der Öffentlichkeit zugänglich machen, gleichviel auf welche Art das geschieht (Absatz 1). Als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist ein Werk anzusehen, wenn die Allgemeinheit die Möglichkeit erhalten hat, es mit Auge oder Ohr wahrzunehmen. Dafür ist nicht erforderlich, daß der Öffentlichkeit ein Vervielfältigungsstück des Werkes (z. B. Buch, Noten oder dergl.) zur Verfügung gestellt wird.

Entsprechend den geltenden Gesetzen (§ 35 LUG, § 30 KUG) gilt ein Werk nur dann als veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wenn also der Berechtigte entweder vorher in die Veröffentlichung eingewilligt oder sie nachträglich genehmigt hat. Berechtigt zur Veröffentlichung ist in erster Linie der Urheber selbst, ferner derjenige, dem ein die Befugnis zur Veröffentlichung einschließendes Nutzungsrecht eingeräumt ist, wie z. B. der Verleger.

Das Erscheinen ist eine qualifizierte Art der Veröffentlichung. Nach *Absatz 2 Satz 1* ist ein Werk erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Hinsichtlich des Erfordernisses der Zustimmung des Berechtigten gilt das gleiche wie bei der Veröffentlichung. Nach dem Entwurf genügt zum Erscheinen, daß Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit angeboten werden; sie brauchen also nicht schon in Verkehr gebracht worden zu sein. Andererseits soll die bloße Aufforderung, Bestellungen auf noch nicht vorhandene Vervielfältigungsstücke zu machen, zum Begriff des Erscheinens nicht ausreichen; die Vervielfältigungsstücke müssen schon hergestellt sein, und zwar in einer zur Deckung des normalen Bedarfs genügenden Anzahl. Soweit es, wie bei den Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes (§

⁴⁴ BT-Drs. IV/270, S. 5.

131 sowie §§ 134 bis 137), auf den Ort des Erscheinens ankommt, ist durch die Formulierung „nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht“ klargestellt, daß die Herstellung der Vervielfältigungsstücke zwar Voraussetzung, nicht aber Bestandteil des Erscheinensbegriffs ist. Ein Werk ist danach überall dort erschienen, wo Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind; der Ort der Herstellung der Vervielfältigungsstücke ist gleichgültig.

Für das Erscheinen eines Werkes ist es unerheblich, ob die Vervielfältigungsstücke durch Veräußerung oder lediglich durch Verleihen oder Vermieten in Verkehr gebracht worden sind. Auch ein Werk der Musik, dessen Notenmaterial vom Verlag nur leihweise für Aufführungen zur Verfügung gestellt worden ist, ist erschienen, ebenso ein Film, der in Verleih gegeben worden ist. Entsprechend genügt ein öffentliches Angebot zur Leihe oder zur Miete; ein Angebot der Vervielfältigungsstücke zum Erwerb ist nicht erforderlich. Dieser weite Erscheinensbegriff entspricht der Regelung in Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Dem Vorschlag, den Begriff einzuengen in der Weise, daß nur ein Angebot zum Erwerb oder ein Inverkehrbringen durch Veräußerung das Erscheinen des Werkes bewirkt, wird deshalb nicht gefolgt.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Werke der bildenden Künste. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß diese in der Regel anders als Werke der Literatur und der Musik nicht durch Angebot oder Inverkehrbringen von Vervielfältigungsstücken bleibend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sondern dadurch, daß sie an öffentlichen Plätzen, in Museen usw. bleibend ausgestellt werden. Bereits im geltenden Recht wird daher teilweise dieser Tatbestand dem Erscheinen des Werkes gleichgeachtet (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 KUG). Es erscheint gerechtfertigt, die Gleichstellung als allgemeine Regel in die Definition des Erscheinensbegriffs einzubeziehen.⁴⁵

Nach der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses sollte § 6 folgende Fassung erhalten:

„§ 6

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) unverändert

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend **der Öffentlichkeit zugänglich ist.**⁴⁶

Hierzu hieß es in dem schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses:

„**Zu § 6** (Veröffentlichte und erschienene Werke)

⁴⁵ BT-Drs. IV/270, S. 40.

⁴⁶ BT-Drs. IV/3401, S. 3.

Der Ausschuß empfiehlt, die Vorschrift in Absatz 2 Satz 2 geringfügig zu erweitern, nach der Werke der bildenden Künste bereits als erschienen gelten sollen, wenn sie bleibend öffentlich ausgestellt sind. Die Änderung soll klarstellen, daß beispielsweise ein Gemälde nicht nur als erschienen anzusehen ist, wenn es bleibend im Ausstellungsraum eines Museums zur Schau gestellt ist, sondern auch dann, wenn es in anderer Form bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist, z. B. durch Aufnahme in das Magazin eines Museums. Der Begriff des Erscheinens hat insbesondere Bedeutung für die in § 51 Nr. 1 vorgesehene Möglichkeit, das Werk im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit zu zitieren.“⁴⁷

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetzeswortlaut des § 6 UrhG lautete:

„§ 6

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.“⁴⁸

Dieser Gesetzeswortlaut des § 6 UrhG entspricht dem aktuell geltenden Gesetzeswortlaut.

⁴⁷ zu BT-Drs. IV/3401, S. 2.

⁴⁸ BGBl (1965) I, 1273.